

**Verordnung**  
der Bundesregierung

---

**Verordnung zur Umsetzung von Artikel 14 der Richtlinie zur Energieeffizienz und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften****A. Problem und Ziel**

Die Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (Energieeffizienzrichtlinie) ist am 4. Dezember 2012 in Kraft getreten. Sie war bis zum 5. Juni 2014 in innerstaatliches Recht umzusetzen. Mit der Richtlinie wird ein gemeinsamer Rahmen für Maßnahmen zur Förderung von Energieeffizienz in der EU geschaffen, um sicherzustellen, dass das übergeordnete Energieeffizienzziel der EU von 20 % bis 2020 erreicht wird, und um weitere Energieeffizienzverbesserungen für die Zeit danach vorzubereiten. Zur Verwirklichung des Energieeffizienzziels der EU müssen daher auf nationaler Ebene weiterhin insbesondere die Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) und die Rückgewinnung industrieller Abwärme ausgebaut werden. Zudem ist der Auf- und Ausbau einer effizienten Fernwärme- und Fernkälteversorgung unabdingbar, um das bestehende nationale, wirtschaftlich realisierbare Potenzial für die Verbesserung der Energieeffizienz zu verwirklichen. Artikel 14 der Richtlinie sieht daher beim Neubau oder bei der erheblichen Modernisierung von Stromerzeugungsanlagen und Industrieanlagen sowie beim Neubau von Fernwärme- und Fernkältenetzen eine Pflicht der Betreiber zur Vorlage eines Kosten-Nutzen-Vergleichs für den Betrieb der Anlagen mit hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung bzw. mit Rückführung industrieller Abwärme im Rahmen der Genehmigungsverfahren vor. Diese Regelung soll in der vorliegenden Verordnung umgesetzt werden.

Darüber hinaus enthält die Mantelverordnung Änderungen zu einigen Rechtsverordnungen auf Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die nicht durch die genannte Richtlinie ausgelöst, sondern überwiegend redaktioneller Natur sind.

## **B. Lösung**

Mit der vorliegenden Mantelverordnung erfolgt im Wesentlichen die Umsetzung der Regelungen des Artikels 14 Absätze 5 bis 8 der Energieeffizienzrichtlinie in einer neuen KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung.

Durch die KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung sollen die Modernisierung und der Neubau von KWK-Anlagen sowie der Aus- und Neubau von Fernwärme- und Fernkältenetzen, in die Wärme eingespeist wird, bewirkt werden. Zu diesem Zweck wird ein vorhabenbezogener Kosten-Nutzen-Vergleich zur Ermittlung des kostenwirksamen Potenzials in Betracht kommender Energieeinsparoptionen im Rahmen des Zulassungsverfahrens eingeführt. Das Ergebnis des Kosten-Nutzen-Vergleichs ist bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen. Um eine kostenintensive Mehrbelastung der Anlagen- und Netzbetreiber sowie der Zulassungsbehörden zu vermeiden, werden in Übereinstimmung mit der Richtlinie bestimmte Anlagen von der Verpflichtung, einen Kosten-Nutzen-Vergleich durchzuführen, befreit. Zudem wird in Übereinstimmung mit der Richtlinie die Möglichkeit eröffnet, trotz eines positiven Ergebnisses des Kosten-Nutzen-Vergleichs einzelne Anlagen von der Verpflichtung, Energieeinsparoptionen anzuwenden, freizustellen.

Zugleich werden in verschiedenen Verordnungen erforderliche redaktionelle Korrekturen durchgeführt.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Verordnung zur Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften keine zusätzlichen Kosten.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Durch diese Verordnung entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Durch diese Verordnung entsteht für die Wirtschaft ein europarechtlich vorgegebener zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 315 000 Euro pro Jahr (Bürokratiekosten aus Informationspflichten).

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für den Bund entsteht durch die Verordnung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Für die Länder entsteht durch diese Verordnung ein europarechtlich vorgegebener zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 93 000 Euro pro Jahr.

## **F. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.



**Bundesrat**

**Drucksache 538/14**

**05.11.14**

U - In - Wi

**Verordnung**  
der Bundesregierung

---

**Verordnung zur Umsetzung von Artikel 14 der Richtlinie zur Energieeffizienz und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften**

Bundesrepublik Deutschland  
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 5. November 2014

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Volker Bouffier

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Umsetzung von Artikel 14 der Richtlinie zur Energieeffizienz  
und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Angela Merkel



## **Verordnung zur Umsetzung von Artikel 14 der Richtlinie zur Energieeffizienz und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften**

Vom ...

Auf Grund

– des § 4 Absatz 1 Satz 3, § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Nummer 3 und Nummer 4, § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Nummer 5, § 29b Absatz 3 und § 58a Absatz 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) und des § 21 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, der zuletzt durch Artikel 6 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734, 3753) geändert worden ist,

verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise,

auf Grund

– des § 7 Absatz 4, § 10 Absatz 10 und § 58e Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274)

– des § 22 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

verordnet die Bundesregierung

und auf Grund

– des § 53 Absatz 1 Satz 2 und des § 55 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 58c Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310)

verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit nach Anhörung der beteiligten Kreise:

### **Artikel 1**

## **Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft-Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme bei der Wärme- und Kälteversorgung**

**(KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung – KNV-V)**

## **Abschnitt 1**

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für

1. die Genehmigung der Errichtung oder erheblichen Modernisierung
  - a) einer Feuerungsanlage zur Erzeugung von Strom mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW,
  - b) einer sonstigen Anlage, bei der Abwärme mit einem nutzbaren Temperaturniveau entsteht, mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW,
  - c) einer Feuerungsanlage zur Erzeugung von Wärme mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW in einem bestehenden Fernwärme- oder Fernkältenetz,
2. die Planfeststellung für ein neues Fernwärme- oder Fernkältenetz.

#### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. „Kraft-Wärme-Kopplung“:  
Kraft-Wärme-Kopplung im Sinne des § 3 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes;
2. „wirtschaftlich vertretbarer Bedarf“:  
Bedarf, der die benötigte Wärme- oder Kühlleistung nicht überschreitet und der sonst durch andere Energieerzeugungsprozesse als Kraft-Wärme-Kopplung zu Marktbedingungen gedeckt würde;
3. „hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung“:  
Kraft-Wärme-Kopplung, die den in Anhang II der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1) festgelegten Kriterien entspricht;
4. „Fernwärmenetz“:  
Wärmenetz im Sinne des § 3 Absatz 13 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes;



5. „Fernkältenetz“:

Kältenetz im Sinne des § 3 Absatz 14a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes;

6. „Trasse“:

Trasse im Sinne des § 3 Absatz 15 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes;

7. „erhebliche Modernisierung“:

wesentliche Änderung, deren Kosten mehr als 50 Prozent der Investitionskosten für eine neue vergleichbare Anlage betragen; der Einbau von Ausrüstungen für die Abscheidung des von einer Anlage gemäß § 1 Nummer 1 erzeugten Kohlendioxid im Hinblick auf seine geologische Speicherung gemäß des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes gilt nicht als erhebliche Modernisierung;

8. „effiziente Fernwärme- oder Fernkälteversorgung“:

Versorgung über ein Fernwärme- oder Fernkältesystem mit einer Nutzung von mindestens

a) 50 Prozent erneuerbare Energien,

b) 50 Prozent Abwärme,

c) 75 Prozent Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung oder

d) 50 Prozent einer Kombination dieser Energien und dieser Wärme.

## **A b s c h n i t t 2**

### **K o s t e n - N u t z e n - V e r g l e i c h**

#### **§ 3**

##### **Vorlagepflicht**

(1) Für die Errichtung oder erhebliche Modernisierung einer Anlage gemäß § 1 Nummer 1 ohne Nutzung der Abwärme sind im Rahmen der Antragsunterlagen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren eine Wirtschaftlichkeitsanalyse einschließlich des Kosten-Nutzen-Vergleichs nach § 6 oder eine Darlegung nach § 5 Absatz 4 vorzulegen.

(2) Für die Errichtung eines Fernwärme- oder Fernkältenetzes gemäß § 1 Nummer 2 ohne Verwendung der Abwärme von nahegelegenen sonstigen Anlagen im Sinne des § 1 Nummer 1 Buchstabe b sind eine Wirtschaftlichkeitsanalyse einschließlich des Kosten-Nutzen-Vergleichs nach § 6 oder eine Darlegung nach § 5 Absatz 4 mit dem Plan gemäß § 22 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 73 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorzulegen.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 vorzulegenden Unterlagen müssen die Anforderungen der §§ 4 bis 6 erfüllen. Wurde die Wirtschaftlichkeitsanalyse einschließlich des

Kosten-Nutzen-Vergleichs von einer nach gesetzlichen Vorschriften dafür zuständigen Bundesbehörde testiert, ist auch das Testat im Rahmen der Antragsunterlagen vorzulegen.

(4) Die Vorlage der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Unterlagen entfällt bei

1. Anlagen, die in der Nähe einer nach § 11 des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes zugelassenen geologischen Speicherstätte angesiedelt werden müssen und
2. Feuerungsanlagen zur Erzeugung von Strom, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren unter 1 500 Betriebsstunden jährlich in Betrieb sind.

Die zuständige Behörde prüft bei der Genehmigung der Errichtung oder erheblichen Modernisierung einer Anlage nach Satz 1, ob die in Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen. Bei Anlagen nach Satz 1 Nummer 2 ist bei der Genehmigung durch den Anlagenbetreiber ein geeigneter Nachweis insbesondere in Form eines Sachverständigengutachtens oder eines Testats eines Wirtschaftsprüfers darüber zu erbringen, dass die betriebswirtschaftliche Kalkulation der Anlage im Hinblick auf die Betriebsstunden auf Szenarien basiert, die unter der genannten Schwelle liegen. Der Anlagenbetreiber muss der zuständigen Behörde auf Verlangen Belege darüber vorlegen, dass die Grenze von 1 500 Betriebsstunden jährlich im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren unterschritten wird.

(5) Die Vorlage der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Unterlagen entfällt bei Anlagen nach § 1 Nummer 1 Buchstabe b und c, wenn

1. die zur Verfügung stehende nutzbare Abwärme weniger als 10 MW beträgt oder
2. die Wärmenachfrage weniger als 10 MW beträgt.

(6) Die Vorlage der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Unterlagen entfällt bei Fernwärme- und Fernkältenetzen nach § 1 Nummer 2, wenn ein Trassenausbau zwischen dem nächstmöglichen Einspeisepunkt des Fernwärme- oder Fernkältenetzes und der Anlage unzumutbar ist. Ein Trassenausbau ist unzumutbar, wenn die Versorgung des bestehenden Fernwärme- oder Fernkältenetzes bereits effizient im Sinne von § 2 Nummer 8 ist oder die für die Anbindung erforderliche Trasse zu lang würde. Im Übrigen sind bei der Entscheidung über die Zumutbarkeit durch die zuständige Behörde gemäß Satz 1 folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Umfang des verfügbaren Wärmeangebots der Anlage und Umfang der bestehenden Wärmenachfrage des Netzes,
2. kontinuierliche oder diskontinuierliche Verfügbarkeit des Wärmeangebotes, zu beurteilen anhand der Jahresganglinie und
3. verfügbare Vollastbenutzungsstunden der Wärmeübernahme, zu beurteilen anhand der Jahresganglinie.

(7) Die Antragsteller müssen bei der Planfeststellung für ein neues Fernwärme- oder Fernkältenetz im Sinne des § 1 Nummer 2 gegenüber der zuständigen Behörde die Berechnungsgrundlagen nach § 7 Nummer 3 offenlegen und auf Anfrage begründen.

§ 4

**Gegenstand des Kosten-Nutzen-Vergleichs**

(1) Vor der Errichtung einer Anlage im Sinne des § 1 Nummer 1 Buchstabe a sind die Kosten und der Nutzen von Vorkehrungen für den Betrieb der Anlage als hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlage zu bewerten. Im Falle einer erheblichen Modernisierung einer Anlage nach Satz 1 sind die Kosten und der Nutzen der Umrüstung zu einer hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlage zu bewerten.

(2) Vor der Errichtung oder der erheblichen Modernisierung einer Anlage im Sinne des § 1 Nummer 1 Buchstabe b sind die Kosten und der Nutzen der Verwendung der Abwärme zur Deckung eines wirtschaftlich vertretbaren Bedarfs, auch durch Kraft-Wärme-Kopplung, und der Anbindung an ein Fernwärme- oder Fernkältenetz zu bewerten.

(3) Vor der Errichtung oder erheblichen Modernisierung einer Anlage im Sinne des § 1 Nummer 1 c sowie vor der Errichtung eines neuen Fernwärme- oder Fernkältenetzes im Sinne des § 1 Nummer 2 sind die Kosten und der Nutzen der Verwendung der Abwärme von nahegelegenen Anlagen im Sinne von § 1 Nummer 1 Buchstabe b zu bewerten.

§ 5

**Ermittlung zu berücksichtigender Wärme- oder Kältebedarfspunkte und Anlagen**

(1) Für den Kosten-Nutzen-Vergleich für Vorhaben gemäß § 1 Nummer 1 Buchstabe a und b sind zunächst geeignete bestehende oder mögliche Wärme- oder Kältebedarfspunkte, die über die Anlage versorgt werden könnten, zu ermitteln. Wärme- oder Kältebedarfspunkte sind insbesondere

1. bestehende Anlagen mit Wärme- oder Kältebedarf,
2. vorhandene Fernwärme- oder Fernkältenetze oder
3. in städtischen Gebieten Gebäudegruppen oder Stadtteile, die ein neues Fernwärme- oder Fernkältenetz erhalten oder an ein solches angeschlossen werden könnten.

(2) Für den Kosten-Nutzen-Vergleich für Vorhaben gemäß § 1 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 sind zunächst die zur Anbindung geeigneten Anlagen zu ermitteln.

(3) Die Geeignetheit ist insbesondere nicht gegeben, wenn:

1. die Bereitschaft Dritter zur Abnahme oder Abgabe von Wärme oder Kälte nicht besteht oder eine vertragliche Verpflichtung Dritter zur anderweitigen Nutzung der Wärme oder Kälte besteht,
2. es technisch oder wirtschaftlich nicht möglich ist, das Wärme- oder Kälteangebot der Anlage und die Nachfrage des Fernwärme- oder Fernkältenetzes in Übereinstimmung zu bringen,
3. eine durchgängige Bedarfsdeckung nicht möglich ist und auch Ausgleichsregelungsmechanismen technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar sind,
4. eine hydraulische Anbindung der Anlage nicht möglich ist oder
5. zwischen dem Fernwärme- oder Fernkältenetz und der Anlage kein miteinander zu vereinbarendes Temperaturniveau sichergestellt werden kann.

(4) Lassen sich keine geeigneten bestehenden oder möglichen Wärme- oder Kältebedarfspunkte oder keine zur Anbindung geeigneten Anlagen ermitteln, ist eine Wirtschaftlichkeitsanalyse nach § 6 nicht erforderlich; der Antragsteller hat der zuständigen Behörde diesen Umstand darzulegen.

## § 6

### **Wirtschaftlichkeitsanalyse**

(1) Vor der Wirtschaftlichkeitsanalyse sind folgende umfassende Beschreibungen vorzunehmen:

1. Vorhaben gemäß § 1 sowie
2. vergleichbare Anlage mit Nutzung der Abwärme unter Berücksichtigung der nach § 5 einzubeziehenden Anlagen und der bestehenden und möglichen Wärme- oder Kältebedarfspunkte.

(2) Die umfassenden Beschreibungen der Anlagen nach Absatz 1 enthalten insbesondere Angaben zur elektrischen und thermischen Kapazität, zum Brennstofftyp, zur geplanten Verwendung, zur geplanten Anzahl der Betriebsstunden pro Jahr, zum Standort und zum Strom- und Wärmeenergiebedarf. Zudem sind Angaben zu den Arten der Wärme- oder Kälteversorgung, die von den nahegelegenen Wärme- oder Kältebedarfspunkten genutzt werden, erforderlich. Die umfassenden Beschreibungen gemäß Absatz 1 enthalten in Bezug auf die Nutzung vorhandener Netze insbesondere die Wärmekapazität und das bereits erreichte Effizienzniveau.

(3) Auf der Grundlage der umfassenden Beschreibungen gemäß Absatz 1 ist eine Wirtschaftlichkeitsanalyse zu erstellen, die insbesondere den folgenden Kriterien Rechnung trägt:

1. Investitionskosten für die Auskopplung, den Transport und die Einspeisung der Wärme,
2. Betriebskosten für die Anbindung von Anlage und Netz,
3. Finanzierungskosten unter Berücksichtigung eines Amortisationszeitraums von mindestens fünf Jahren und einer angemessenen Rendite,
4. sonstige Kosten, insbesondere für Betriebsführung und Ausfallsicherung,
5. Ermittlung des Nutzens, insbesondere der Brennstoffersparnis, und
6. Kosten-Nutzen-Vergleich.

## § 7

### **Ergebnis des Kosten-Nutzen-Vergleichs**

Das Ergebnis des Kosten-Nutzen-Vergleichs der Wirtschaftlichkeitsanalyse gemäß § 6 Absatz 3 Nummer 6 ist positiv, wenn

1. bei Anlagen gemäß § 1 Nummer 1 Buchstabe a die ermittelten Gesamtkosten, die bei der Deckung des Strom- und Wärmebedarfs durch eine hocheffiziente Kraft-Wärme-

Kopplung entstünden, niedriger sind als die Kosten zur Deckung desselben Bedarfs ohne Nutzung einer hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung,

2. bei Anlagen gemäß § 1 Nummer 1 Buchstabe b die ermittelten Gesamtkosten, die zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs mit Anbindung der Anlage an ein Fernwärme- oder Fernkältenetz entstünden, niedriger sind als die Kosten zur Deckung desselben Bedarfs ohne Anbindung der Anlage an ein Fernwärme- oder Fernkältenetz,
3. bei Anlagen gemäß § 1 Nummer 1 Buchstabe c und bei Fernwärme- oder Fernkältenetzen gemäß § 1 Nummer 2 die ermittelten Gesamtkosten, die zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs unter Nutzung der Abwärme von nahegelegenen Anlagen entstünden, niedriger sind als die Kosten zur Deckung desselben Bedarfs aus eigenen Anlagen.

### **A b s c h n i t t 3**

#### **Z u l a s s u n g s e n t s c h e i d u n g d e r z u s t ä n d i g e n B e h ö r d e**

##### **§ 8**

#### **B e r ü c k s i c h t i g u n g d e s K o s t e n - N u t z e n - V e r g l e i c h s**

(1) Die zuständige Behörde berücksichtigt bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens das Ergebnis des Kosten-Nutzen-Vergleichs. Zur Feststellung des Ergebnisses des Kosten-Nutzen-Vergleichs berücksichtigt sie ein Testat nach § 3 Absatz 3.

(2) Die zuständige Behörde darf die Zulassung auch bei einem positiven Ergebnis des Kosten-Nutzen-Vergleichs nicht versagen, wenn Maßnahmen auf Grund von Rechtsvorschriften, bestehenden Eigentumsverhältnissen oder der Finanzlage nicht möglich sind. In diesen Fällen muss die Entscheidung zusammen mit einer Begründung durch die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde über die Bundesregierung an die Europäische Kommission übermittelt werden.

### **A b s c h n i t t 4**

#### **S c h l u s s v o r s c h r i f t e n**

##### **§ 9**

#### **V e r h ä l t n i s z u a n d e r e n V o r s c h r i f t e n**

§ 12 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1023, 3754) sowie § 13 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754) bleiben unberührt.

§ 10

**Erstmalige Anwendung**

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Vorhaben, bei denen die Vollständigkeit der Antragunterlagen vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens] von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen**

§ 20 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 3754) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 14 werden die Wörter „Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 4 oder Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.
- b) In Nummer 15 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
- c) In Nummer 16 wird die Angabe „Abs. 7 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 9 Satz 2“ ersetzt.
- d) In Nummer 16a wird die Angabe „Abs. 9 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 11 Satz 1“ ersetzt.
- e) In Nummer 16b wird die Angabe „Abs. 9 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 11 Satz 2“ ersetzt.

2. In Absatz 2 werden die Wörter „§ 12 Abs. 6 Satz 3 oder Abs. 7 Satz 3“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 8 Satz 3 oder Absatz 9 Satz 3“ ersetzt.

## **Artikel 3**

### **Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen**

Die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „9.1“ durch die Angabe „9.1, 9.3“ ersetzt.

2. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Vorbemerkung werden nach den Wörtern „ob diese zuvor verarbeitet wurde oder nicht.“ die folgende Überschrift und der folgende Satz eingefügt:

**„Abfallbegriff in Nummer 8**

Der in den Anlagenbeschreibungen unter den Nummern 8.2 bis 8.15 verwendete Begriff „Abfall“ betrifft jeweils ausschließlich Abfälle, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden.“

b) Der Nummer 3.2.1 werden in Spalte b die Wörter „mit einer Schmelzkapazität von“ angefügt und in Spalte c wird der Buchstabe G gestrichen.

c) Nach der Nummer 3.2.1 werden folgende Nummern eingefügt:

„3.2.1.1	2,5 Tonnen oder mehr je Stunde,	G	E
3.2.1.2	weniger als 2,5 Tonnen je Stunde,	G	“

d) Nummer 3.9 wird wie folgt gefasst:

<b>„3.9</b>	Anlagen, zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten		
3.9.1	mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von		
3.9.1.1	2 Tonnen oder mehr Rohstahl je Stunde,	G	E
3.9.1.2	2 Tonnen oder mehr Rohgut je Stunde, soweit nicht von der Nummer 3.9.1.1 erfasst,	G	
3.9.1.3	500 Kilogramm bis weniger als 2 Tonnen Rohgut je Stunde, ausgenommen Anlagen zum kontinuierlichen Verzinken nach dem Sendzimirverfahren,	V	
3.9.2	durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit einem Durchsatz an Blei, Zinn, Zink, Nickel, Kobalt oder ihren Legierungen von 2 Kilogramm oder mehr je Stunde;	V	“

e) Nummer 3.11 wird wie folgt gefasst:

<b>„3.11</b>	Anlagen, die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämmern oder Fallwerken bestehen, wenn die Schlagenergie eines Hammers oder Fallwerkes		
3.11.1	50 Kilojoule oder mehr und die Feuerungswärmeleistung der Wärmebehandlungsöfen 20 Megawatt oder mehr beträgt,	G	E
3.11.2	50 Kilojoule oder mehr beträgt, soweit nicht von Nummer 3.11.1 erfasst,	G	
3.11.3	1 Kilojoule bis weniger als 50 Kilojoule beträgt;	V	“

f) In der Nummer 4.6 wird in Spalte d der Buchstabe „E“ eingefügt.

g) In der Nummer 6.4 wird in Spalte b das Wort „jährlichen“ gestrichen.

h) In der Nummer 7.1.11.3 werden in Spalte b nach der Angabe „7.1.10.2“ ein Komma und die Wörter „soweit nicht von Nummer 7.1.11.1 oder 7.1.11.2 erfasst“ eingefügt.

i) In der Nummer 7.4 werden in Spalte b die Wörter „Fleisch-, Fisch- oder Gemüsekonserven“ durch die Wörter „Nahrungs- oder Futtermittelkonserven“ ersetzt.

j) In der Nummer 8.1.1.4 werden nach dem Wort „Stunde,“ die Wörter „soweit die Feuerungswärmeleistung 1 Megawatt oder mehr beträgt,“ eingefügt.

k) Nummer 8.2 wird aufgehoben.



l) In der Nummer 8.6.3 wird die Spalte b wie folgt gefasst: „nicht gefährlichen Abfällen, soweit es sich um Gülle handelt und die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von“

m) In der Nummer 8.8 werden in Spalte b nach dem Wort „Flockung“ ein Komma und das Wort „Kalzinierung“ eingefügt.

n) In der Nummer 8.10 werden das Wort „Kalzinieren“ und das anschließende Komma gestrichen.

o) Nummer 8.11 wird wie folgt gefasst:

<b>„8.11</b>	Anlagen zur		
8.11.1	Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 und 8.8 erfasst werden,  1. durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung,  2. zum Zweck der Hauptverwendung als Brennstoff oder der Energieerzeugung durch andere Mittel,  3. zum Zweck der Ölraffination oder anderer Wiedergewinnungsmöglichkeiten von Öl,  4. zum Zweck der Regenerierung von Basen oder Säuren,  5. zum Zweck der Rückgewinnung oder Regenerierung von organischen Lösungsmitteln oder  6. zum Zweck der Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen, einschließlich der Wiedergewinnung von Katalysatorbestandteilen,  mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von		
8.11.1.1	10 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
8.11.1.2	1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag,	V	
8.11.2	sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von		
8.11.2.1	gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
8.11.2.2	gefährlichen Abfällen von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag,	V	
8.11.2.3	nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
8.11.2.4	nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag;	V	„

p) In den Nummern 8.12 und 8.14 werden jeweils die Wörter „(ausgenommen von nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossenen Abfällen)“ gestrichen.

q) In der Nummer 9.2.2 werden die Wörter „oder mehr“ durch die Wörter „bis weniger als 10 000 Tonnen“ ersetzt.

r) Nummer 10.18 wird wie folgt gefasst:

<b>„10.18</b>	Schießstände für Handfeuerwaffen, ausgenommen solche in geschlossenen Räumen und solche für Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lfb (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie der Geschosse höchstens 200 Joule (J) beträgt, (Kleinkaliberwaffen) und Schießplätze, ausgenommen solche für Kleinkaliberwaffen;	V	"
---------------	--	---	---

## Artikel 4

### Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte

Anhang I der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 998, 3756) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 27 wird wie folgt gefasst:

„27. Anlagen nach Nr. 5.1.1.1, in denen organische Lösungsmittel nach Nr. 5.1.2.1 eingesetzt werden, mit einem Verbrauch an solchen organischen Lösungsmitteln von 500 Kilogramm oder mehr je Stunde;“

2. Nummer 28 wird wie folgt gefasst:

„28. Anlagen nach Nr. 5.1.1.1, soweit nicht von Nr. 27 erfasst, mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 250 Kilogramm oder mehr je Stunde;“

3. In Nummer 40 wird die Angabe „Nr. 8.5“ durch die Angabe „Nr. 8.5.1“ ersetzt.

## Artikel 5

### Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren

§ 13 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1000, 3756) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Die Einholung von Sachverständigengutachten ist in der Regel auch notwendig zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeitsanalyse einschließlich des Kosten-Nutzen-Vergleichs gemäß § 6 der KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung, es sei denn es liegt ein Testat einer für die Prüfung der Wirtschaftlichkeitsanalyse nach gesetzlichen Vorschriften zuständigen Bundesbehörde vor, sowie zur Beurteilung der Angaben zur Finanzlage gemäß § 8 Absatz 2 der KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung.“

2. In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „nach § 29a Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „nach § 29b Absatz 1“ ersetzt.

## **Artikel 6**

### **Änderung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen**

§ 11 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.
3. In den neuen Absätzen 4 und 5 wird die Angabe „2 bis 4“ jeweils durch die Angabe „2 und 3“ ersetzt.
4. Absatz 7 wird aufgehoben.
5. Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 6.
6. In dem neuen Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „5 oder 6“ durch die Angabe „4 oder 5“ ersetzt.

## **Artikel 7**

### **Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen**

In § 5 Absatz 3 und Absatz 4 der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2014 (BGBl. I S. 1453) wird jeweils die Angabe „§ 26“ durch die Angabe „§ 29b“ ersetzt.

## **Artikel 8**

### **Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen**

In § 5 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen in der Fassung vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1070, 3754) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 26“ durch die Angabe „§ 29b“ ersetzt.

## **Artikel 9**

### **Änderung der Bekanntgabeverordnung**

In § 15 Absatz 1 Satz 3 der Bekanntgabeverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756) werden die Wörter „§ 13 Absatz 1 Satz 4“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

## **Artikel 10**

### **Änderung der EMAS-Privilegierungs-Verordnung**

In § 7 Absatz 2 Nummer 3 der EMAS-Privilegierungsverordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2247), die zuletzt durch Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1074) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 6 Abs. 4 Satz 3“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 5 Satz 3“ ersetzt.

## **Artikel 11**

### **Bekanntmachungserlaubnis**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut der in den Artikeln 2 bis 10 geänderten Verordnungen jeweils in der vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 12] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

## **Artikel 12**

### **Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Artikel 1 dieser Verordnung gewährleistet die Umsetzung von Artikel 14 Absätze 5 bis 8 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG.

Darüber hinaus enthält die Verordnung in Artikel 2 Änderungen zur Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV), in Artikel 3 Änderungen zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), in Artikel 4 Änderungen zur Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV), in Artikel 5 eine Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV), in Artikel 6 Änderungen der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV), in Artikel 7 eine Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (21. BImSchV), in Artikel 8 eine Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV), in Artikel 9 eine Änderung der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) und in Artikel 10 eine Änderung der Verordnung über immissionsschutz- und abfallrechtliche Überwachungserleichterungen für nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 registrierte Standorte und Organisationen (EMASPrivilegV), die nicht durch die genannte Richtlinie ausgelöst und überwiegend redaktioneller Natur sind.

### **I. Umsetzung des Artikels 14 der Energieeffizienzrichtlinie**

#### **1. Europarechtliche Vorgaben**

##### **a) Zielsetzung und wesentlicher Inhalt der Richtlinie zur Energieeffizienz**

Artikel 14 der Richtlinie zielt darauf ab, das wirtschaftlich realisierbare Potenzial für die Verbesserung der Energieeffizienz bei der Wärme- und Kälteversorgung zu ermitteln, insbesondere durch die Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung und einer effizienten Fernwärme- und Fernkälteinfrastruktur und durch die Rückgewinnung industrieller Abwärme.

Hierfür enthält Artikel 14 der Energieeffizienzrichtlinie die folgenden Regelungsaufträge für die Mitgliedstaaten:

Die Mitgliedstaaten sollen Genehmigungs- oder Erlaubniskriterien und Verfahren für die Genehmigung der Errichtung oder wesentliche Modernisierung von Stromerzeugungsanlagen, sonstigen Industrieanlagen und Fernwärme- oder Fernkältenetzen beschließen, um sicherzustellen, dass ein anlagenspezifischer Kosten-Nutzen-Vergleich der Nutzung hocheffizienter KWK und/oder der Verwendung von Abwärme und/oder der Anbindung an ein Fernwärme- und Fernkältenetz durchgeführt wird, wenn Anlagen mit einer thermischen Leistung von mehr als 20 MW geplant sind oder modernisiert werden sollen oder wenn ein neues Fernwärme- oder Fernkältenetz geplant wird.

## **b) Grundsätzliche Aussagen zum Umsetzungsbedarf im deutschen Recht**

Hinsichtlich der Vorgaben der Richtlinie besteht Umsetzungsbedarf im deutschen Recht. Bislang existieren keine verbindlichen Vorgaben zur Bewertung des Potenzials für den Einsatz hocheffizienter KWK und für eine effiziente Fernwärme- oder Fernkälteversorgung, die den umfassenden Anforderungen der Richtlinie Rechnung tragen. Insbesondere besteht für die Betreiber von Stromerzeugungs- und sonstigen Industrieanlagen oder von Fernwärme- oder Fernkältenetzen keine den Anforderungen der Richtlinie entsprechende Pflicht zur Durchführung eines Kosten-Nutzen-Vergleichs im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. § 4d der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV), § 12 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen und Verbrennungsmotorenanlagen (13. BImSchV) sowie § 13 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) reichen zur Umsetzung von Artikel 14 der Richtlinie nicht aus.

## **2. Regelungsschwerpunkte von Artikel 14 der Energieeffizienzrichtlinie und deren Umsetzungsbedarf**

### **a) Regelungsschwerpunkte von Artikel 14 der Richtlinie**

Zur Erreichung einer signifikanten Einsparung von Primärenergie sieht die Richtlinie 2012/27/EU bei der Errichtung oder erheblichen Modernisierung näher spezifizierter Anlagen in und außerhalb bestehender Fernwärme- oder Fernkältenetze sowie bei der Planung neuer Fernwärme- oder Fernkältenetze einen einzelfallbezogenen Kosten-Nutzen-Vergleich zur Ermittlung des wirtschaftlich realisierbaren Potenzials für den Einsatz hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung und/oder effizienter Fernwärme- oder Fernkälteversorgung vor. Zum Inhalt des Kosten-Nutzen-Vergleichs enthält die Richtlinie in Anhang IX Teil 2 detaillierte Vorgaben.

Die Richtlinie ermöglicht es in Artikel 14 Absatz 6, bestimmte Anlagen von der Verpflichtung zur Erstellung eines Kosten-Nutzen-Vergleichs freizustellen. Dies gilt für Stromerzeugungsanlagen, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren unter 1 500 Betriebsstunden jährlich in Betrieb sein sollen. Das gilt außerdem für Kernkraftwerke und für Anlagen, die in der Nähe einer nach der Richtlinie 2009/31/EG genehmigten geologischen Speicherstätte angesiedelt werden müssen, da diese Anlagen häufig dort angesiedelt werden, wo die Rückgewinnung von Abwärme durch hocheffiziente KWK oder Einspeisung in ein Fernwärme- oder Fernkältenetz nicht wirtschaftlich realisierbar ist.

Eine Freistellung anderer Anlagen kann durch Festlegung von Schwellenwerten für die nutzbare Abwärme, für die Wärmenachfrage oder für die Entfernungen zwischen den Industrieanlagen und den Einspeisepunkten der Fernwärmenetze erfolgen.

Nach Artikel 14 Absatz 7 der Richtlinie ist das Ergebnis des Kosten-Nutzen-Vergleichs in der Genehmigungsentscheidung zu berücksichtigen.

Die Richtlinie ermöglicht schließlich in Artikel 14 Absatz 8, einzelne Anlagen mittels Genehmigungs- und Erlaubniskriterien von der Anforderung freizustellen, Optionen zur Energieeinsparung anzuwenden, obwohl deren Nutzen die Kosten überwiegt, wenn es aufgrund von Rechtsvorschriften, Eigentumsverhältnissen oder der Finanzlage zwingende Gründe dafür gibt.

## b) Umsetzungsbedarf

Das nationale Recht sieht die Durchführung eines detaillierten Kosten-Nutzen-Vergleichs zur Nutzung wirksamer Energieeinsparoptionen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einzelner Vorhaben bislang nicht vor. Entsprechende Vorgaben sind weder für die Genehmigung von Stromerzeugungs- oder sonstigen Industrieanlagen im Bundes-Immissionsschutzgesetz noch im hierzu ergangenen untergesetzlichen Regelwerk enthalten.

Nach § 4d der 9. BImSchV müssen die Unterlagen im Genehmigungsverfahren Angaben über vorgesehene Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Energieverwendung enthalten. Diese Vorschrift genügt zur Umsetzung nicht, da sie im Hinblick auf die Anforderungen von Artikel 14 der Richtlinie zu undifferenziert ist. Es wird nicht die Durchführung eines Kosten-Nutzen-Vergleichs in Bezug auf Kraft-Wärme-Kopplung, wie sie Artikel 14 Absatz 5 in Verbindung mit Anhang IX Teil 2 der Richtlinie vorgeben, verlangt. Weder ergibt sich aus § 4d der 9. BImSchV, welche Unterlagen konkret einzureichen sind, noch ergeben sich daraus Vorgaben für den Kosten-Nutzen-Vergleich des Betreibers. Die Regelung gilt im Übrigen nur für Industrieanlagen, nicht aber für Fernleitungsanlagen.

§ 12 der 13. BImSchV schreibt den Betreibern von Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vor, bei der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Anlage Maßnahmen zur Kraft-Wärme-Kopplung durchzuführen, es sei denn, dies ist technisch nicht möglich oder unverhältnismäßig. Offen bleibt auch hier, auf welche Art und Weise zu ermitteln ist, ob Maßnahmen zur Kraft-Wärme-Kopplung technisch möglich und verhältnismäßig sind. Entsprechend fehlt es an einer Verpflichtung einen diesbezüglichen Vergleich durchzuführen und vorzulegen. Die Regelung gilt im Übrigen nur für Großfeuerungsanlagen.

§ 13 der 17. BImSchV regelt zwar die Nutzung der Wärme, die in Abfallverbrennungs- und -mitverbrennungsanlagen entsteht und schreibt den Betreibern der Anlagen entsprechende Optionen zur Energieeinsparung (z.B. Abgabe von Wärme an Dritte oder Rückführung der Prozessabwärme zur weiteren Nutzung in der Anlage) vor, lässt jedoch offen, auf welche Art und Weise zu ermitteln ist, welche Optionen technisch möglich und zumutbar sind. Entsprechend fehlt es an einer Verpflichtung, einen diesbezüglichen Vergleich durchzuführen und vorzulegen. Die Regelung gilt im Übrigen nur für Abfallverbrennungsanlagen.

Die Regelungen der §§ 20 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Planung und Genehmigung von Leitungsanlagen sehen eine Verpflichtung zum Kosten-Nutzen-Vergleich ebenfalls nicht vor.

Die Verordnung enthält daher zur Umsetzung der Regelungsaufträge in Artikel 14 Absätze 5 bis 8 sowie Anhang IX Teil 2 der Richtlinie Anforderungen für die Vorlage des Kosten-Nutzen-Vergleichs im Rahmen der nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Antragsunterlagen, den Inhalt des Kosten-Nutzen-Vergleichs sowie die Berücksichtigung der Ergebnisse des Kosten-Nutzen-Vergleichs im Rahmen der Zulassungsentscheidung. Die Regelungen gelten gemeinsam für Anlagen sowie für Fernwärme- und Fernkältenetze.

Die von Anhang IX Teil 2 Unterabsatz 9 der Richtlinie von den Mitgliedstaaten geforderten Leitgrundsätze für die Methodik, die Annahmen und den zeitlichen Rahmen der wirtschaftlichen Analyse bedürfen keiner Umsetzung durch Rechtsnormen, etwa im Rahmen dieser



Verordnung, da es sich hierbei lediglich um rechtlich unverbindliche Vollzugshilfen handelt. Entsprechende Leitgrundsätze können als Arbeitshilfen von den zuständigen Bund-Länder-Gremien erarbeitet und von der Umweltministerkonferenz beschlossen werden.

Einer Umsetzung von Anhang IX Teil 2 Unterabsatz 10 der Energieeffizienzrichtlinie bedarf es nicht. Wie in der Begründung zu § 5 Absatz 3 Nummer 1 ausgeführt, entfaltet die Energieeffizienzrichtlinie keinen Kontrahierungszwang gegenüber Dritten zur Annahme oder Abgabe von Wärme; die Pflicht zur Durchführung einer Wirtschaftlichkeitsanalyse endet damit nach der Energieeffizienzrichtlinie dort, wo Dritte zur Annahme oder Abgabe von Wärme nicht bereit sind. Eine Umsetzung von Anhang IX Teil 2 Unterabsatz 10 der Energieeffizienzrichtlinie, wonach die EU-Mitgliedstaaten einen Auskunftsanspruch gegenüber Dritten haben, ist daher entbehrlich. Soweit Dritte - im umgekehrten Fall - zur Annahme oder Abgabe von Wärme bereit sind, ist die innerstaatliche Einführung eines entsprechenden Auskunftsanspruches als Voraussetzung zur Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsanalyse entbehrlich.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

### **1. Umsetzung des Artikels 14 der Richtlinie 2012/27/EU in Artikel 1 der Mantelverordnung**

Artikel 1 der Mantelverordnung enthält die erforderlichen Regelungen zur Umsetzung des Artikels 14 Absatz 5 bis 8 sowie von Anhang IX Teil 2 der Richtlinie in einer neuen Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft-Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme bei der Wärme- und Kälteversorgung (KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung – KNV-V). Sämtliche Anforderungen der Richtlinie werden in dieser neuen Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung umgesetzt.

Die Umsetzungskonzeption trägt dem Umstand Rechnung, dass die Anforderungen der Richtlinie sowohl das Genehmigungsverfahren für Stromerzeugungs- und sonstige Industrieanlagen als auch das Zulassungsverfahren für Leitungsanlagen betreffen. Die Anforderungen der KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung sind daher im Rahmen bereits geregelter Zulassungsverfahren für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der hierauf gestützten Verordnung über das Genehmigungsverfahren sowie nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz zu erfüllen.

### **2. Änderungen zu Rechtsverordnungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in den Artikeln 2 bis 10 der Mantelverordnung**

Die Umsetzung des Artikels 14 Abs. 5 bis 8 der Richtlinie 2012/27/EU wird zugleich zum Anlass genommen, in den Artikeln 2 bis 10 der Mantelverordnung vorwiegend redaktionelle und strukturelle, vereinzelt auch inhaltliche Änderungen zu verschiedenen Verordnungen (vgl. A. Allgemeiner Teil, vor Ziffer I.) vorzunehmen.

### III. Alternativen/Nachhaltige Entwicklung

Die Verordnung dient der Umsetzung zwingender europäischer Vorgaben. Das Verordnungsvorhaben trägt wesentlich zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Energieeffizienz ist ein wesentlicher Faktor für die Gewährleistung der nachhaltigen Nutzung von Energieressourcen. Durch die Steigerung der Energieeffizienz kann die Versorgungssicherheit durch die erzielbare Verringerung des Primärenergieverbrauchs sowie der Energieeinfuhren verbessert werden.

### IV. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltskosten ohne Erfüllungsaufwand.

### V. Erfüllungsaufwand

#### 1. Gesamtergebnis (= Angaben des Vorblattes)

Durch den Verordnungsentwurf entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Durch den Verordnungsentwurf entsteht der Wirtschaft ein europarechtlich vorgegebener zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 315.000 Euro pro Jahr (Informationspflichten).

Durch den Verordnungsentwurf entsteht der Verwaltung auf Landesebene ein europarechtlich vorgegebener Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 93.000 Euro pro Jahr. Für die Verwaltung auf Bundesebene entsteht kein Erfüllungsaufwand.

#### 2. Vorgaben/Prozesse des Verordnungsentwurfs

Der Verordnungsentwurf enthält folgende Vorgaben und Prozesse:

ID	Regelung	Vorgabe	Art der Vorgabe
W 1	§ 3 Abs. 1 i. V m § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, §§ 4 bis 6 KNV-V	A - Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsanalyse einschließlich eines Kosten-Nutzen-Vergleichs bei der Neugenehmigung und Änderungsgenehmigung von bestimmten Anlagen mit den Antragsunterlagen nach § 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren	Informationspflicht  Wirtschaft

	<p>§ 3 Abs. 1 i. V. m.</p> <p>§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 4, § 5 Abs. 4, § 6 KNV-V</p>	B - Vorlage einer Darlegung über fehlende Wärme- oder Kältebedarfspunkte bei der Neugenehmigung und Änderungsgenehmigung von bestimmten Anlagen mit den Antragsunterlagen nach § 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren	<p>Informationspflicht</p> <p>Wirtschaft</p>
W 2	<p>§ 3 Abs. 2 i. V. m.</p> <p>§ 1 Abs. 1 Nr. 2, §§ 4 bis 6 KNV-V</p>	A - Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsanalyse einschließlich eines Kosten-Nutzen-Vergleichs bei der Planfeststellung von Fernwärme- oder Fernkältenetzen mit dem Plan gemäß § 22 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	<p>Informationspflicht</p> <p>Wirtschaft</p>
	<p>§ 3 Abs. 2 i. V. m.</p> <p>§ 1 Abs. 1 Nr. 2, § 4, § 5 Abs. 4, § 6 KNV-V</p>	B - Vorlage einer Darlegung über fehlende zur Anbindung geeignete Anlagen bei der Planfeststellung von Fernwärme- oder Fernkältenetzen mit dem Plan gemäß § 22 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	<p>Informationspflicht</p> <p>Wirtschaft</p>
W 3	<p>§ 3 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 i. V. m. S. 2 KNV-V</p> <p>und</p> <p>i. V. m. § 10. BImSchG/ § 4 9. BImSchV</p>	Pflicht zum Nachweis eines Ausnahmetatbestands für Anlagen, die in der Nähe einer geologischen Speicherstätte zur Abscheidung und Kompression von CO <sub>2</sub> angesiedelt werden müssen	<p>Informationspflicht</p> <p>Wirtschaft</p>
W 4	<p>§ 3 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 i. V. m. S. 2 bis 4 KNV-V</p>	Pflicht zum Nachweis (Belege; Sachverständigengutachten) eines Ausnahmetatbestands für Stromerzeugungsanlagen, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren unter 1 500 Betriebsstunden jährlich in Betrieb sind	<p>Informationspflicht</p> <p>Wirtschaft</p>
W 5	<p>§ 3 Abs. 5 KNV-V</p> <p>i. V. m.</p> <p>§ 10 BImSchG/ § 4 9. BImSchV</p>	Nachweis eines Ausnahmetatbestandes für Anlagen mit nutzbarer Abwärme oder Wärmenachfrage unter Schwellenwert von 10 MW	<p>Informationspflicht</p> <p>Wirtschaft</p>
W 6	<p>§ 3 Abs. 6 KNV-V</p>	Nachweis der Voraussetzungen eines Ausnahmetatbestands für Fernwärme- und Fernkältenetze mit Unzumutbarkeit des Trassenausbaus	<p>Informationspflicht</p> <p>Wirtschaft</p>

W 7	§ 8 Absatz 2 Satz 1 KNV-V	Nachweis des Vorliegens der Ausnahmevoraussetzungen bei positivem Kosten-Nutzen-Vergleich	Informationspflicht Wirtschaft
V1	§ 8 Abs. 1 i. V. m.  § 3 Abs. 1, § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, §§ 4 bis 6 KNV-V	A - Prüfung und Berücksichtigung einer Wirtschaftlichkeitsanalyse einschließlich eines Kosten-Nutzen-Vergleichs in der Zulassungsentscheidung über die Neugenehmigung und Änderungsgenehmigung von bestimmten Anlagen	Vorgabe  Verwaltung
	§ 8 Abs. 1 i. V. m.  § 3 Abs. 1, § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 4, § 5 Abs. 4, § 6 KNV-V	B - Prüfung und Berücksichtigung einer Darlegung über fehlende Wärme- oder Kältebedarfspunkte in der Zulassungsentscheidung über die Neugenehmigung und Änderungsgenehmigung von bestimmten Anlagen	Vorgabe  Verwaltung
V2	§ 8 Abs. 1 i. V. m.  § 3 Abs. 2, § 1 Abs. 1 Nr. 2, §§ 4 bis 6 KNV-V	A - Prüfung und Berücksichtigung einer Wirtschaftlichkeitsanalyse einschließlich eines Kosten-Nutzen-Vergleichs in der Zulassungsentscheidung über die Planfeststellung von Fernwärme- oder Fernkältenetzen	Vorgabe  Verwaltung
	§ 8 Abs. 1 i. V. m.  § 3 Abs. 2, § 1 Abs. 1 Nr. 2, § 4, § 5 Abs. 4, § 6 KNV-V	B - Prüfung und Berücksichtigung einer Darlegung über fehlende zur Anbindung geeignete Anlagen in der Zulassungsentscheidung über die Planfeststellung von Fernwärme- oder Fernkältenetzen	Vorgabe  Verwaltung
V3	§ 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Satz 2 KNV-V	Prüfung des Vorliegens eines Ausnahmetatbestands für Anlagen, die in der Nähe einer geologischen Speicherstätte zur Abscheidung und Kompression von CO <sub>2</sub> angesiedelt werden müssen	Vorgabe  Verwaltung
V4	§ 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Sätzen 2 bis 4 KNV-V	Prüfung des Vorliegens eines Ausnahmetatbestands für Stromerzeugungsanlagen, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren unter 1 500 Betriebsstunden jährlich in Betrieb sind (Belege; Sachverständigengutachten)	Vorgabe  Verwaltung
V5	§ 3 Abs. 5 KNV-V	Prüfung des Vorliegens eines Ausnahmetatbestands für Anlagen mit nutzbarer Abwärme oder Wärmenachfrage unter Schwellenwert von 10 MW	Vorgabe  Verwaltung

V6	§ 3 Abs. 6 KNV-V	Prüfung des Vorliegens eines Ausnahmetatbestands für Fernwärme- und Fernkältenetze mit Unzumutbarkeit des Trassenausbaus	Vorgabe Verwaltung
V7	§ 8 Abs. 2 S. 2 KNV-V	Meldepflicht an die EU-Kommission hinsichtlich eines Verzichts auf eine Kraft-Wärme-Kopplung trotz Vorliegens eines positiven Ergebnisses des Kosten-Nutzen-Vergleichs	Vorgabe Verwaltung
	§ 3 Abs. 7 KNV-V	Offenlegung der Berechnungsgrundlagen im Planfeststellungsverfahren	Teil des Prozesses W2
	§ 5 Abs. 4 KNV-V	Darlegung über fehlende Wärme- oder Kältebedarfspunkte bzw. fehlende zur Anbindung geeignete Anlagen: Begründungspflicht	Teil des Prozesses W1B und W2B
	§ 8 Abs. 2 S. 1 KNV-V	Überprüfung des Ausnahmetatbestandes bei positivem Ergebnis des Kosten-Nutzen-Vergleichs	Teil des Prozesses V1 und V2

Die aufgeführten Vorgaben ergänzen die bestehenden Informationspflichten:

- Antrag auf Genehmigung für Errichtung und Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen (IP 200610061459551, § 4 Abs. 1 BImSchG)
- Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage“ (IP 200610061459559, § 16 Abs. 1 BImSchG)
- Planfeststellung/Plangenehmigung für Leitungsanlagen (IP 200610231346171, § 20 UVPG)

Es wird angenommen, dass die Vorlage der im Regelungsvorhaben behandelten Antragsunterlagen beziehungsweise ein Nachweis des Vorliegens von Ausnahmetatbeständen eher in seltenen Fällen erforderlich ist. Daher werden alle Vorgaben als Neuaufnahme und nicht als Änderung der bestehenden Vorgaben betrachtet. Aus dieser Überlegung ergeben sich sieben neue Informationspflichten für die Wirtschaft (W1 bis W7) und sieben neue Vorgaben für die Verwaltung (V1 bis V7). Der Erfüllungsaufwand für den Normadressaten „Bürger“ ändert sich nicht.

Die identifizierten Informationspflichten und Vorgaben resultieren aus Artikel 1 des Verordnungsentwurfs. In den restlichen Artikeln 2 bis 12 sind lediglich redaktionelle Änderun-

gen enthalten, sodass diese für die Schätzung zur Änderung des Erfüllungsaufwandes nicht relevant sind.

### 3. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Regelungsvorhaben führt für die Wirtschaft ausschließlich anlassbezogene Informationspflichten ein. Aus diesem Grund wird insgesamt *kein einmaliger Erfüllungsaufwand* erwartet. Der im Folgenden geschätzte Aufwand entspricht jährlichem Erfüllungsaufwand.

#### 3.1 Informationspflicht 1

*Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsanalyse einschließlich eines Kosten-Nutzen-Vergleichs bei der Neugenehmigung und Änderungsgenehmigung bei erheblichen Modernisierungen von bestimmten Anlagen mit den Antragsunterlagen nach § 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren ( § 3 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, §§ 4 bis 6 KNV-V)*

*Vorlage einer Darlegung zu fehlenden Wärme- oder Kältebedarfspunkten bei der Neugenehmigung und Änderungsgenehmigung bei erheblichen Modernisierungen von bestimmten Anlagen mit den Antragsunterlagen nach § 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren ( § 3 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 4, § 5 Abs. 4, § 6 KNV-V)*

Nach Aussage eines Verbands ist davon auszugehen, dass ca. 2.500 Anlagen<sup>1</sup> im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KNV-V existieren, von denen pro Jahr ca. 150 neu gebaut oder erheblich modernisiert werden. Hierzu wurde die Annahme getroffen, dass in 50 % dieser Fälle keine Kraft-Wärme-Kopplung oder sonstige Nutzung der Abwärme vorgesehen ist, so dass jährlich 75 Fälle unter den Verordnungsentwurf fallen. Parallel dazu existieren Ausnahmetatbestände für die die Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsanalyse bzw. die Darlegung fehlender Wärme- oder Kältebedarfspunkte entfällt. Hierzu wird eine Verteilung von 80 % zu 20 % angenommen. Somit verbleiben ca. 60 Fälle, in denen eine Wirtschaftlichkeitsanalyse oder eine Darlegung über fehlende Wärme- oder Kältebedarfspunkte erforderlich ist. Hinsichtlich der Frage, wie viele Anlagenbetreiber nur eine Darlegung zu fehlenden Wärme- oder Kältebedarfspunkten vorlegen müssen, wird ebenfalls die Annahme der Gleichverteilung getroffen. Somit ergibt sich eine Fallzahl von 30 für „Segment A: Wirtschaftlichkeitsanalyse einschließlich eines Kosten-Nutzen-Vergleichs“ und eine Fallzahl von 30 für „Segment B: Darlegung fehlender Wärme- oder Kältebedarfspunkte“. Die verbleibenden 15 Ausnahmetatbestände teilen sich dann gleichmäßig auf die Informationspflichten „3“, „4“ und „5“ auf.

Den genannten Fallzahlen liegen sehr konservative Annahmen zugrunde. Es ist wahrscheinlich, dass in der Praxis in mehr als 50% der Fälle bereits von vornherein die Nutzung von Abwärme eingeplant wird, so dass sich keine weiteren Verpflichtungen aus der vorliegenden Verordnung ergeben. Auch die Annahme, dass 20% der verbleibenden Fälle unter einen der drei genannten Ausnahmetatbestände fallen, ist sehr zurückhaltend. Das

---

<sup>1</sup> Diese Angabe deckt sich auch mit dem Median der Rückmeldungen der befragten Verwaltungen. Diese hatten jeweils die Anzahl der im jeweiligen Bundesland vermuteten Anlagen angegeben, die sich mit Hilfe der Anteile am BIP auf Deutschland hochrechnen lassen. Der Median dieser Angaben lag bei 2.700 Anlagen.

Gesamtergebnis des Erfüllungsaufwands kann daher als „Worst-Case-Szenario“ angesehen werden.

Aus den Recherchen erscheint der zusätzliche Zeitaufwand tendenziell überschaubar, da ein großer Teil der Aktivitäten als „Sowieso-Kosten“ dargestellt werden kann. Hintergrund ist, dass Unternehmen bei Planung eines Neubaus oder einer Modernisierung einer Anlage die Wirtschaftlichkeit der Nutzung von Abwärme sowieso prüfen und dazu Berechnungen anstellen. Zusätzlicher Aufwand entsteht demnach allein für die Aufbereitung der Wirtschaftlichkeitsanalyse einschließlich des Kosten-Nutzen-Vergleichs für ein Genehmigungsverfahren. Um diesen Zeitaufwand darstellen zu können, wurde auf die Zeitwerttabelle Wirtschaft zurückgegriffen.<sup>2</sup> Hierbei wurde die Annahme getroffen, dass es sich bei der Ermittlung zu berücksichtigender Wärme- oder Kältebedarfspunkte sowie der Wirtschaftlichkeitsanalyse jeweils um eine komplexe Informationspflicht handelt. Daraus ergibt sich für die Erstellung und Vorlage der entsprechenden Unterlagen ein geschätzter Zeitaufwand von 54 Stunden je Fall.<sup>3</sup> Da die Darlegung über fehlende Wärme- oder Kältebedarfspunkte keine Wirtschaftlichkeitsanalyse erfordert, wird hierfür die Hälfte des Zeitaufwands veranschlagt (ca. 27 Std. je Fall). Für die Lohnkosten wird das durchschnittliche Qualifikationsniveau des Wirtschaftsabschnitts „D Energieversorgung“ in Höhe von 45,80 Euro zugrunde gelegt.<sup>4</sup>

Für 90 % der Fälle in Segment A wird Zeitaufwand für „Externe Sitzungen“ angenommen, da die für die Prüfung der Wirtschaftlichkeitsanalyse einschließlich des Kosten-Nutzen-Vergleichs zuständigen Verwaltungsstellen die Vorschaltung eines Sachverständigen wählen.<sup>5</sup> Die dabei anfallenden Kosten basieren bei der externen Prüfung einer Wirtschaftlichkeitsanalyse einschließlich des Kosten-Nutzen-Vergleichs auf fünf Arbeitstagen (40 Stunden). Bei einem Stundensatz von 150 Euro resultieren daraus 6.000 Euro für die externe Prüfung einer Wirtschaftlichkeitsanalyse einschließlich eines Kosten-Nutzen-Vergleichs.<sup>6</sup> Da nach oben erwähntem Ansatz nur 90% der Prüfungen extern vergeben werden entstehen durchschnittlich je Fall bei der Wirtschaftlichkeitsanalyse 5.400 Euro an Sachkosten.<sup>7</sup> Für die Fälle in Segment B werden die Behörden in der Regel keine Sachverständigen einschalten müssen.

Tabelle 1 enthält eine Übersicht der geschätzten Parameter und dem daraus berechneten Ergebnis zu Informationspflicht 1.

---

<sup>2</sup> Vgl. S. 44 des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung.

<sup>3</sup> Es wurden alle Standardaktivitäten berücksichtigt, bis auf „Ausführung von Zahlungsanweisungen“ und „Fortbildungs- und Schulungsteilnahmen“. Für 90 % der Fälle wurde zusätzlich noch die Standardaktivität „Externe Sitzungen“ berücksichtigt.

<sup>4</sup> Vgl. S. 45 des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung.

<sup>5</sup> Die zuständigen Verwaltungsstellen haben die Pflicht, die Wirtschaftlichkeitsanalyse einschließlich des Kosten-Nutzen-Vergleichs zu prüfen. Durch Befragungen von Verwaltungen hat sich herausgestellt, dass es die zuständigen Stellen in 90 % der Fälle im Sinne des § 13 der 9. BImSchV als notwendig erachten, der Prüfung einen Sachverständigen auf Kosten der Anlagenbetreiber vorzuschalten.

<sup>6</sup> Der Stundensatz von 150 € entspricht dem empirisch ermittelten durchschnittlichen Stundensatz von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften für gutachterliche Tätigkeiten.

<sup>7</sup> Die 5.400 Euro anstelle von 6.000 Euro ergeben sich, da nur 90% der Fälle aus Segment A eine externe Prüfung beauftragen.

Tabelle 1: Schätzung des Erfüllungsaufwands zu Informationspflicht (Wirtschaft) 1

Vorgabe/ Informationspflicht (IP) Fallzahl		Zeitauf- wand jährlich in Std. je Fall	Lohnsatz in Euro/Std.	Personal- kosten jährlich in Euro (gerundet)	Sachkos- ten jährlich in Euro (gerundet)	Erfüllungs- aufwand jährlich in Euro (gerundet)
Segment A	30	54	45,80	74.000	162.000	236.000
Segment B	30	27	45,80	37.000	-	37.000

### 3.2 Informationspflicht 2

*Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsanalyse einschließlich eines Kosten-Nutzen-Vergleichs bei der Planfeststellung von Fernwärme- oder Fernkältenetzen mit dem Plan gemäß § 22 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 3 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2, §§ 4 bis 6 KNV-V)*

*Vorlage einer Darlegung über fehlende zur Anbindung geeignete Anlagen bei der Planfeststellung von Fernwärme- oder Fernkältenetzen mit dem Plan gemäß § 22 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 3 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2, § 4, § 5 Abs. 4, § 6 KNV-V)*

Nach Einschätzung verschiedener Verbände und Verwaltungen liegt die Anzahl der zu erwartenden Neubauten von Fernwärme- oder Fernkältenetzen im niedrigen einstelligen Bereich. Konkrete Zahlen wurden nicht genannt, sodass sowohl für die Pflicht zur Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsanalyse einschließlich eines Kosten-Nutzen-Vergleichs (Segment A) als auch für die Vorlage einer Darstellung über fehlende zur Anbindung geeignete Anlagen (Segment B) die Annahme von jeweils drei Fällen pro Jahr getroffen wurde. Wie schon bei den Fallzahlen zur Informationspflicht 1, handelt es sich auch hier um sehr konservative Annahmen.

Der Zeitaufwand für die Erstellung und Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsanalyse einschließlich eines Kosten-Nutzen-Vergleichs für Fernwärme- oder Fernkältenetze beträgt analog zu Informationspflicht 1 etwa 54 Stunden je Fall, für die Vorlage einer Darlegung zu fehlenden zur Anbindung geeigneten Anlagen 27 Stunden pro Fall. Hinsichtlich der Lohnkosten wird ebenfalls das durchschnittliche Qualifikationsniveau des Wirtschaftsabschnitts „D Energieversorgung“ in Höhe von 45,80 Euro zugrunde gelegt.

Die jährlich anzusetzenden Sachkosten entsprechen ebenfalls denen aus Informationspflicht 1. Sie liegen für eine Wirtschaftlichkeitsanalyse einschließlich eines Kosten-Nutzen-Vergleichs bei durchschnittlich 5.400 Euro.

Tabelle 2 enthält eine Übersicht der geschätzten Parameter und dem daraus berechneten Ergebnis zu Informationspflicht 2.



Tabelle 2: Schätzung des Erfüllungsaufwands zu Informationspflicht (Wirtschaft) 2

Vorgabe/ Informationspflicht (IP) Fallzahl		Zeitauf- wand jährlich in Std. je Fall	Lohnsatz in Euro/Std.	Personal- kosten jährlich in Euro (gerundet)	Sachkos- ten jährlich in Euro (gerundet)	Erfüllungs- aufwand jährlich in Euro (gerundet)
Segment A	3	54	45,80	7.400	16.200	24.000
Segment B	3	27	45,80	3.700	-	3.700

### 3.3 Informationspflicht 3

*Pflicht zum Nachweis eines Ausnahmetatbestands für Anlagen, die in der Nähe einer geologischen Speicherstätte zur Abscheidung und Kompression von CO<sub>2</sub> angesiedelt werden müssen (§ 3 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 i. V. m. S. 2 KNV-V und i. V. m. § 10 BImSchG/§ 4 9. BImSchV)*

Wie bereits unter Informationspflicht 1 dargestellt, werden für alle Ausnahmetatbestände für Anlagen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KNV-V 15 Fälle pro Jahr erwartet. Unter der Annahme einer Gleichverteilung der drei Ausnahmetatbestände sind für Informationspflicht 3 folglich fünf Fälle pro Jahr anzusetzen. Diese Fallzahl ist angesichts der Tatsache, dass bislang lediglich wenige Pilotprojekte zur Abscheidung und Speicherung von CO<sub>2</sub> existieren, als sehr konservativ anzusehen.

Der Zeitaufwand basiert ebenfalls auf der „Zeitwertabelle Wirtschaft“. Durch die Annahme, dass die Tätigkeiten zur Erfüllung der Nachweispflicht mittlere Komplexität aufweisen entsteht ein Standardprozess von ca. vier Stunden je Fall.<sup>8</sup> Für die Lohnkosten wird ebenfalls das durchschnittliche Qualifikationsniveau des Wirtschaftsabschnitts „D Energieversorgung“ in Höhe von 45,80 Euro herangezogen.

Jährliche Sachkosten sind nicht zu erwarten.

Tabelle 3 enthält eine Übersicht der geschätzten Parameter und dem daraus berechneten Ergebnis zu Informationspflicht 3.

<sup>8</sup> Es wurden alle Standardaktivitäten berücksichtigt, bis auf „Ausführung von Zahlungsanweisungen“ und „Fortbildungs- und Schulungsteilnahmen“.

Tabelle 3: Schätzung des Erfüllungsaufwands zu Informationspflicht (Wirtschaft) 3

Vorgabe/ Informationspflicht (IP) Fallzahl	Zeitaufwand jährlich in Std. je Fall	Lohnsatz in Euro/Std.	Personal- kosten jährlich in Euro (gerundet)	Sachkos- ten jährlich in Euro (gerundet)	Erfüllungs- aufwand jährlich in Euro (gerundet)
5	4	45,80	1.000		1.000

### 3.4 Informationspflicht 4

*Pflicht zum Nachweis (Belege; Sachverständigengutachten) eines Ausnahmetatbestands für Stromerzeugungsanlagen, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren unter 1.500 Betriebsstunden jährlich in Betrieb sind (§ 3 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 i. V. m. S. 2 bis 4 KNV-V)*

Wie unter Informationspflicht 3 dargestellt, wird für den hier betrachteten Nachweis eine jährliche Fallzahl von fünf geschätzt.

Der Zeitaufwand wurde ebenfalls unter zu Hilfenahme der „Zeitwerttabelle Wirtschaft“ für Tätigkeiten mit mittlerer Komplexität ermittelt. In Verbindung mit diesem Nachweis ist jedoch in jedem Fall ein Sachverständigengutachten obligatorisch. Daher ist hier von einem zusätzlichen Zeitaufwand für „Externe Sitzungen“ auszugehen. Demnach entsteht ein jährlicher Zeitaufwand von ca. fünf Stunden.

Durch die Notwendigkeit eines Sachverständigengutachtens ergeben sich zudem Sachkosten. Sie belaufen sich bei diesem Ausnahmetatbestand auf schätzungsweise ca. acht Stunden, woraus bei einem Stundensatz von 150 Euro für gutachterliche Tätigkeiten 1.200 Euro pro Fall resultieren.

Für die Vorgabe aus § 3 Absatz 4 Satz 4 der KNV-V, dass der Betreiber der zuständigen Behörde auf Verlangen Belege darüber vorlegen muss, dass er die Betriebsstundenzahl einhält, lässt sich kein relevanter Erfüllungsaufwand beziffern. Hier geht es um die Überwachung des laufenden Betriebs. Die Überwachung erfolgt nicht in regelmäßigen Abständen und ggf. sogar nur dann, wenn die Behörde Grund zu der Annahme hat, dass die Betriebsstundenzahl nicht eingehalten wird. Der Aufwand in diesen Fällen fällt nicht regelmäßig an und dürfte gering ausfallen.

Tabelle 4 enthält eine Übersicht der geschätzten Parameter und dem daraus berechneten Ergebnis zu Informationspflicht 4.

Tabelle 4: Schätzung des Erfüllungsaufwands zu Informationspflicht (Wirtschaft) 4

Vorgabe/ Informationspflicht (IP)	Zeitauf- wand jährlich	Lohnsatz in Euro/Std.	Personal- kosten jährlich	Sachkos- ten jährlich in Euro	Erfüllungs- aufwand jährlich in Euro
Fallzahl	in Std. je Fall		in Euro (gerundet)	(gerundet)	(gerundet)
5	5	45,80	1.200	6.000	7.200

### 3.5 Informationspflicht 5

*Nachweis eines Ausnahmetatbestandes für Anlagen mit nutzbarer Abwärme oder Wärmenachfrage unter Schwellenwert von 10 MW (§ 3 Abs. 5 KNV-V)*

Wie unter Informationspflicht 3 dargestellt, wird für den hier betrachteten Nachweis eine jährliche Fallzahl von fünf geschätzt. Analog dazu wird ein zusätzlicher jährlicher Zeitaufwand von – in diesem Fall – vier Stunden je Fall angesetzt. Jährliche Sachkosten sind nicht zu erwarten.

Tabelle 5 enthält eine Übersicht der geschätzten Parameter und dem daraus berechneten Ergebnis zu Informationspflicht 5.

Tabelle 5: Schätzung des Erfüllungsaufwands zu Informationspflicht (Wirtschaft) 5

Vorgabe/ Informationspflicht (IP)	Zeitauf- wand Jährlich	Lohnsatz in Euro/Std.	Personal- kosten Jährlich	Sachkos- ten jährlich in Euro	Erfüllungs- aufwand jährlich in Euro
Fallzahl	in Std. je Fall		in Euro		(gerundet)
5	4	45,80	1.000		1.000

### 3.6 Informationspflicht 6

*Nachweis der Voraussetzungen eines Ausnahmetatbestands für Fernwärme- und Fernkältenetze mit Unzumutbarkeit des Trassenausbaus (§ 3 Abs. 6 KNV-V)*

Entsprechend der geringen erwarteten Fallzahl für Neubauten von Fernwärme- oder Fernkältenetzen sollte ein Fall pro Jahr angesetzt werden, der unter den Ausnahmetatbestand eines unzumutbaren Trassenbaus fällt.

Der Zeitaufwand für diese Pflicht wird analog zu Informationspflicht „3“ und „5“ auf vier Stunden geschätzt.

Jährliche Sachkosten sind dabei nicht zu erwarten.

Tabelle 6 enthält eine Übersicht der geschätzten Parameter und dem daraus berechneten Ergebnis zu Informationspflicht 6.

*Tabelle 6: Schätzung des Erfüllungsaufwands zu Informationspflicht (Wirtschaft) 6*

<i>Vorgabe/ Informationspflicht (IP) Fallzahl</i>	<i>Zeitaufwand Jährlich in Std. je Fall</i>	<i>Lohnsatz in Euro/Std.</i>	<i>Personal- kosten Jährlich in Euro</i>	<i>Sachkos- ten jährlich in Euro</i>	<i>Erfüllungs- aufwand jährlich in Euro (gerundet)</i>
1	4	45,80	200		200

### 3.7 Informationspflicht 7

*Nachweis der Voraussetzungen eines Ausnahmetatbestandes bei positivem Kosten-Nutzen-Vergleich (§ 8 Absatz 2 Satz 1 KNV-V)*

Für diese Vorgabe ist auf Basis der Rechercheergebnisse nur eine geringe Fallzahl anzunehmen. Hintergrund ist die Überlegung, dass es als seltene Ausnahme zu werten ist, wenn ein positives Ergebnis eines Kosten-Nutzen-Vergleichs zur Nutzung von Abwärme bei einem Neubau oder einer erheblichen Modernisierung vorliegt, aber dennoch seitens eines Unternehmens keine entsprechende Investition getätigt werden soll. Ein Beispiel ist, wenn die Finanzlage eines Unternehmens ein entsprechendes Bauvorhaben generell nicht zulässt. Als Fallzahl werden daher drei Fälle pro Jahr angenommen.

Der Zeitaufwand für diese Informationspflicht wird analog zu den Informationspflichten 3, 5 und 6 auf vier Stunden geschätzt.

Zusätzlich zu dem Zeitaufwand sind außerdem Sachkosten zu erwarten. Die auf technischen Sachverstand ausgerichteten Genehmigungsbehörden werden sich zur Überprüfung des Ausnahmetatbestandes eines Sachverständigen bedienen, wenn der Antragsteller geltend macht, dass auf Grund seiner Finanzlage Maßnahmen zur Nutzung von Abwärme nicht möglich sind. Dieser Umstand liegt auch der in Artikel 5 der vorliegenden Verordnung in § 13 Absatz 1 der 9. BImSchV ergänzten Regelvermutung zugrunde. Da dies einer von drei möglichen Ausnahmegründen ist, ist nicht anzunehmen, dass in allen drei jährlichen Fällen ein Sachverständiger hinzugezogen werden muss. Andererseits ist dieser Ausnahmegrund wahrscheinlicher als entgegenstehende Rechtsvorschriften, so dass vorliegend davon ausgegangen wird, dass dieser Ausnahmegrund in zwei der drei Fälle geltend gemacht wird. Die Kosten für den Sachverständigen werden dem Antragsteller auferlegt. Analog zur Informationspflicht 1 soll hier ein Stundensatz von 150 Euro angenommen werden. Da die Überprüfung von Angaben zur Finanzlage weniger komplex

ist als die Überprüfung einer Wirtschaftlichkeitsanalyse, wird hier ein Aufwand von 2 Arbeitstagen (16 Stunden) geschätzt. Pro Fall ergeben sich daher Kosten in Höhe von 2.400 Euro.

Tabelle 7: Schätzung des Erfüllungsaufwands zu Informationspflicht (Wirtschaft) 7

Vorgabe/ Informationspflicht (IP) Fallzahl	Zeitaufwand Jährlich in Std. je Fall	Lohnsatz in Euro/Std.	Personal- kosten Jährlich in Euro	Sachkos- ten jährlich in Euro	Erfüllungs- aufwand jährlich in Euro (gerundet)
3	4	45,80	550	4.800	5.400

#### 4. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Wie beim Normadressaten „Wirtschaft“ führt das Regelungsvorhaben für die Verwaltung ausschließlich anlassbezogene Vorgaben ein. Aus diesem Grund wird für den Normadressaten „Verwaltung“ ebenfalls *kein einmaliger Erfüllungsaufwand* erwartet. Der im Folgenden geschätzte Aufwand entspricht jährlichem Erfüllungsaufwand.

##### 4.1 Vorgabe 1

*Prüfung und Berücksichtigung einer Wirtschaftlichkeitsanalyse einschließlich eines Kosten-Nutzen-Vergleichs in der Zulassungsentscheidung über die Neugenehmigung und Änderungsgenehmigung bei erheblicher Modernisierung von bestimmten Anlagen (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1, § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, §§ 4 bis 6 KNV-V)*

*Prüfung und Berücksichtigung einer Darlegung über fehlende Wärme- oder Kältebedarfspunkte in der Zulassungsentscheidung über die Neugenehmigung und Änderungsgenehmigung bei der erheblichen Modernisierung von bestimmten Anlagen (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1, § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, §§ 4, § 5 Abs. 4, § 6 KNV-V)*

Bei Verwaltungsvorgabe 1 handelt es sich um eine Spiegelpflicht von Informationspflicht 1 der Wirtschaft. Die jährliche Fallzahl notwendiger Prüfungen durch die Verwaltungsstellen entspricht demnach der Fallzahl der jährlich vorgelegten Wirtschaftlichkeitsanalysen einschließlich eines Kosten-Nutzen-Vergleichs bzw. der Darlegungen über fehlende Wärme- oder Kältebedarfspunkte mit jeweils 30 Fällen pro Segment.

Der jährliche zusätzliche Zeitaufwand, der einer Verwaltung bei der Prüfung und Berücksichtigung einer Wirtschaftlichkeitsanalyse einschließlich eines Kosten-Nutzen-Vergleichs im Rahmen einer Zulassungsentscheidung entsteht, ist abhängig davon, ob ein Sachverständiger eine Vorprüfung durchführt. Wie bereits erläutert, gehen wir davon aus, dass in 10 % der Fälle die zuständige Stelle selbst prüft. Laut Aussagen der für die Schätzung Befragten ist dabei mit einem Zeitaufwand von 160 Stunden zu rechnen. In den Fällen, in

denen ein Sachverständiger beauftragt wird, kann nach Aussage der befragten Verwaltungen von einem geringen Zeitaufwand von acht Stunden je Fall ausgegangen werden. Somit ergibt sich im Durchschnitt ein zusätzlicher Zeitaufwand von rund 23 Stunden je Fall<sup>9</sup>. Im Gegensatz dazu ergibt sich bei der Darlegung über fehlende Wärme- oder Kältebedarfspunkte eine zusätzliche zeitliche Belastung von etwa 15 Stunden je Fall. Als Lohnkostensatz wird der ebenenübergreifende „Bund/Länder/Kommunen“-Lohnsatz des Höheren Diensts in Höhe von 58,90 Euro pro Stunde gewählt<sup>10</sup>.

Für den zusätzlichen Personalaufwand in den Verwaltungen ist der entsprechende Sachaufwand zu quantifizieren. Dazu wird die Sachkostenpauschale für einen Standardbüroarbeitsplatz von Verwaltungen zu Grunde gelegt.<sup>11</sup> Somit entstehen für die neu eingeführte Vorgabe jährliche Sachkosten im Segment A von ca. 7.700 Euro und im Segment B in Höhe von 4.800 Euro.

Tabelle 8 enthält eine Übersicht der geschätzten Parameter und dem daraus berechneten Ergebnis zu Vorgabe (Verwaltung) 1.

*Tabelle 8: Schätzung des Erfüllungsaufwands zu Vorgabe (Verwaltung) 1*

Vorgabe/ Informationspflicht (IP) Fallzahl		Zeitaufwand jährlich in Std. je Fall	Lohnsatz in Euro/Std.	Personal- kosten jährlich in Euro (gerundet)	Sachkos- ten jährlich in Euro (gerundet)	Erfüllungs- aufwand jährlich in Euro (gerundet)
Segment A	30	23	58,90	41.000	7.700	49.000
Segment B	30	15	58,90	26.000	4.800	31.000

## 4.2 Vorgabe 2

*Prüfung und Berücksichtigung einer Wirtschaftlichkeitsanalyse einschließlich eines Kosten-Nutzen-Vergleichs in der Zulassungsentscheidung über die Planfeststellung von Fernwärme- oder Fernkältenetzen (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs.2, § 1 Abs. 1 Nr. 2, §§ 4 bis 6 KNV-V)*

<sup>9</sup> 160 Stunden x 10% + 8 Stunden x 90 % = 23,2 Stunden pro Fall

<sup>10</sup> Vgl. S. 45 des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung.

<sup>11</sup> Die aktuelle Sachkostenpauschale (vgl. Leitfaden, S. 32) für einen Standardarbeitsplatz beträgt derzeit nach BMF-Rundschreiben vom 14. Mai 2014 (GZ: II A 3 - H 1012-10/07/0001 :009 / DOK: 2014/0186065) etwa 17.650 Euro pro Jahr und somit 11,03 Euro/Std.

*Prüfung und Berücksichtigung einer Darlegung über fehlende zur Anbindung geeignete Anlagen in der Zulassungsentscheidung über die Planfeststellung von Fernwärme- oder Fernkältenetzen (§ 3 Abs. 1 i. V. m § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, §§ 4, § 5 Abs. 4, § 6 KNV-V)*

Bei Verwaltungsvorgabe 2 handelt es sich um eine Spiegelpflicht von Informationspflicht 2 der Wirtschaft. Die Fallzahl der beiden Segmente von Vorgabe 2 beträgt somit ebenfalls jeweils gleich drei.

Der Prüfaufwand wird analog zu Vorgabe 1 geschätzt, so dass pro Fall dieselben Berechnungsgrundlagen angesetzt werden (Segment A: 23 Stunden, Segment B: 15 Stunden). Als Standardtarif wird ebenfalls der ebenenübergreifende „Bund/Länder/Kommunen“-Lohnsatz des Höheren Diensts in Höhe von 58,90 Euro gewählt.

Für den dargestellten zusätzlichen Personalaufwand ist auch der entsprechende Sachaufwand zu quantifizieren. Unter Verwendung der Sachkostenpauschale ergeben sich für die beiden Segmente Sachkosten von insgesamt 800 bzw. 500 Euro.

Tabelle 9 enthält eine Übersicht der geschätzten Parameter und dem daraus berechneten Ergebnis zu Vorgabe (Verwaltung) 2.

*Tabelle 9: Schätzung des Erfüllungsaufwands zu Vorgabe (Verwaltung) 2*

<i>Vorgabe/ Informationspflicht (IP) Fallzahl</i>		<i>Zeitaufwand jährlich in Std. je Fall</i>	<i>Lohnsatz in Euro/Std.</i>	<i>Personal- kosten jährlich in Euro (gerundet)</i>	<i>Sachkos- ten jährlich in Euro (gerundet)</i>	<i>Erfüllungs- aufwand jährlich in Euro (gerundet)</i>
Segment A	3	23	58,90	4.100	800	4.900
Segment B	3	15	58,90	2.600	500	3.100

### **4.3 Vorgabe 3**

*Prüfung des Vorliegens eines Ausnahmetatbestands für Anlagen, die in der Nähe einer geologischen Speicherstätte zur Abscheidung und Kompression von CO<sub>2</sub> angesiedelt werden müssen (§ 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Satz 2 KNV-V)*

Bei Verwaltungsvorgabe 3 handelt es sich um eine Spiegelpflicht von Informationspflicht 3 der Wirtschaft. Die Fallzahl von Vorgabe 3 beträgt somit ebenfalls gleich fünf. Diese Fallzahl ist angesichts der Tatsache, dass bislang lediglich wenige Pilotprojekte zur Abscheidung und Speicherung von CO<sub>2</sub> existieren, als sehr konservativ anzusehen.

Die Schätzung des Personalaufwands basiert auf der Befragung zuständiger Stellen, die für die Prüfung solcher Ausnahmetatbestände eine erhöhte zeitliche Belastung von rund

vier Stunden erwarten. Dadurch ergeben sich zugleich zusätzlich anzusetzende Sachkosten von insgesamt 200 Euro.

Tabelle 10 enthält eine Übersicht der geschätzten Parameter und dem daraus berechneten Ergebnis zu Vorgabe (Verwaltung) 3.

*Tabelle 10: Schätzung des Erfüllungsaufwands zu Vorgabe (Verwaltung) 3*

<i>Vorgabe/ Informationspflicht (IP) Fallzahl</i>	<i>Zeitaufwand jährlich in Std. je Fall</i>	<i>Lohnsatz in Euro/Std.</i>	<i>Personal- kosten jährlich in Euro (gerundet)</i>	<i>Sachkos- ten jährlich in Euro (gerundet)</i>	<i>Erfüllungs- aufwand jährlich in Euro (gerundet)</i>
5	4	58,90	1.200	200	1.400

#### **4.4 Vorgabe 4**

*Prüfung des Vorliegens eines Ausnahmetatbestands für Stromerzeugungsanlagen, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren unter 1 500 Betriebsstunden jährlich in Betrieb sind (Belege; Sachverständigengutachten) (§ 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Sätzen 2 bis 4 KNV-V)*

Bei Verwaltungsvorgabe 4 handelt es sich um eine Spiegelpflicht von Informationspflicht 2 der Wirtschaft. Die Fallzahl von Vorgabe 4 beträgt somit ebenfalls fünf.

Die Schätzung des Personalaufwands und der Sachkosten ergibt sich entsprechend der Berechnung der Vorgabe 3: Es wird ein zusätzlicher jährlicher Zeitaufwand von vier Stunden angenommen, die wiederum anzusetzende Erhöhung der Sachkosten beträgt insgesamt 200 Euro.

Auch für die Verwaltung resultiert aus der Vorgabe zur Überwachung des laufenden Betriebs in § 3 Absatz 4 Satz 4 KNV-V kein bezifferbarer Erfüllungsaufwand.

Tabelle 11 enthält eine Übersicht der geschätzten Parameter und dem daraus berechneten Ergebnis zu Vorgabe (Verwaltung) 4.



Tabelle 11: Schätzung des Erfüllungsaufwands zu Vorgabe (Verwaltung) 4

Vorgabe/ Informationspflicht (IP)	Zeitaufwand jährlich	Lohnsatz in Euro/Std.	Personal- kosten jährlich	Sachkos- ten jährlich in Euro	Erfüllungs- aufwand jährlich in Euro
Fallzahl	in Std. je Fall		in Euro (gerundet)	(gerundet)	(gerundet)
5	4	58,90	1.200	200	1.400

#### 4.5 Vorgabe 5

*Prüfung des Vorliegens eines Ausnahmetatbestands für Anlagen mit nutzbarer Abwärme oder Wärmenachfrage unter Schwellenwert von 10 MW (§ 3 Abs. 5 KNV-V)*

Bei Verwaltungsvorgabe 5 handelt es sich um eine Spiegelpflicht von Informationspflicht 5 der Wirtschaft. Die Fallzahl von Vorgabe 5 beträgt somit ebenfalls gleich fünf.

Der zusätzliche Personalaufwand wird entsprechend der Vorgaben „3“ und „4“ mit vier Stunden pro Fall angesetzt. Analog erhöhen sich die Sachkosten um 200 Euro.

Tabelle 12 enthält eine Übersicht der geschätzten Parameter und dem daraus berechneten Ergebnis zu Vorgabe (Verwaltung) 5.

Tabelle 12: Schätzung des Erfüllungsaufwands zu Vorgabe (Verwaltung) 5

Vorgabe/ Informationspflicht (IP)	Zeitaufwand jährlich	Lohnsatz in Euro/Std.	Personal- kosten jährlich	Sachkos- ten jährlich in Euro	Erfüllungs- aufwand jährlich in Euro
Fallzahl	in Std. je Fall		in Euro (gerundet)	(gerundet)	(gerundet)
5	4	58,90	1.200	200	1.400

#### 4.6 Vorgabe 6

*Prüfung des Vorliegens eines Ausnahmetatbestands für Fernwärme- und Fernkältenetze mit Unzumutbarkeit des Trassenausbaus (§ 3 Abs. 6 KNV-V)*

Bei Verwaltungsvorgabe 6 handelt es sich um eine Spiegelpflicht von Informationspflicht 6 der Wirtschaft. Die Fallzahl von Vorgabe 6 beträgt somit ebenfalls gleich eins.

Der zusätzliche Zeitaufwand folgt mit vier Stunden dem der Vorgaben „3“, „4“ und „5“. Die für den zusätzlichen Personalaufwand zu berücksichtigenden Sachkosten betragen 50 Euro.

Tabelle 13 enthält eine Übersicht der geschätzten Parameter und dem daraus berechneten Ergebnis zu Vorgabe (Verwaltung) 6.

*Tabelle 13: Schätzung des Erfüllungsaufwands zu Vorgabe (Verwaltung) 6*

<i>Vorgabe/ Informationspflicht (IP) Fallzahl</i>	<i>Zeitaufwand jährlich in Std. je Fall</i>	<i>Lohnsatz in Euro/Std.</i>	<i>Personal- kosten jährlich in Euro (gerundet)</i>	<i>Sachkos- ten jährlich in Euro (gerundet)</i>	<i>Erfüllungs- aufwand jährlich in Euro (gerundet)</i>
1	4	58,90	250	50	300

#### **4.7 Vorgabe 7**

*Meldepflicht an die EU-Kommission hinsichtlich eines Verzichts auf eine Kraft-Wärme-Kopplung, auf die Rückführung industrieller Abwärme oder auf die Anbindung geeigneter Anlagen an ein Fernwärme- oder Fernkältenetz trotz Vorliegens eines positiven Ergebnisses des Kosten-Nutzen-Vergleichs (§ 8 Abs. 2 S. 2 KNV-V)*

Analog zur Informationspflicht 7 (Wirtschaft) werden als Fallzahl drei Fälle pro Jahr angenommen.

Die Schätzung zum Personalaufwand beruht auf einer Aussage der befragten Verwaltungsstellen, die eine zusätzliche zeitliche Belastung von vier Stunden erwarten. Unter Anwendung der Sachkostenpauschale sind darüber hinaus noch Sachkosten von 100 Euro zu berücksichtigen.

Tabelle 14 enthält eine Übersicht der geschätzten Parameter und dem daraus berechneten Ergebnis zu Vorgabe (Verwaltung) 7.

*Tabelle 14: Schätzung des Erfüllungsaufwands zu Vorgabe (Verwaltung) 7*

<i>Vorgabe/ Informationspflicht (IP) Fallzahl</i>	<i>Zeitaufwand jährlich in Std. je Fall</i>	<i>Lohnsatz in Euro/Std.</i>	<i>Personal- kosten jährlich in Euro (gerundet)</i>	<i>Sachkos- ten jährlich in Euro (gerundet)</i>	<i>Erfüllungs- aufwand jährlich in Euro (gerundet)</i>
3	4	58,90	700	100	800

## **VI. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

## **VII. Befristung; Evaluation**

Die Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie 2012/27/EU dienen der Umsetzung europäischer Vorgaben, die keine Befristung vorsehen.

Die Umsetzung von Artikel 14 Absatz 5 bis 8 der Energieeffizienzrichtlinie in Artikel 1 der vorliegenden Verordnung dient der Ermittlung des wirtschaftlich realisierbaren Potentials zum Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung und zur Rückführung industrieller Abwärme. Damit soll die Verbreitung dieser Energieeffizienzmaßnahmen gefördert werden.

Auch die 1:1 Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben aus der Energieeffizienzrichtlinie führt zu einem Mehraufwand für Wirtschaft und Verwaltung im Einzelfall bei insgesamt nach der ex-ante Schätzung eher niedrigen Fallzahlen. Vor diesem Hintergrund sollen mit Blick auf den allein europarechtlich ausgelösten Erfüllungsaufwand die Fallzahlen und – soweit möglich – die Einzelfallkosten nach Ablauf von 3 Jahren im Hinblick auf die Erreichung des oben genannten Ziels evaluiert werden.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Erlass einer KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung)**

Die Bundesregierung ist gemäß des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 4, § 10 Absatz 10, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie § 21 Absatz 4 Nummer 1 und § 22 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zum Erlass der getroffenen Regelungen ermächtigt.

### **Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)**

#### **Zu § 1 (Anwendungsbereich)**

§ 1 setzt in Absatz 1 den Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a bis d der Energieeffizienzrichtlinie um und bestimmt den Anwendungsbereich der Verordnung. Diese gilt nach Nummer 1 Buchstaben a bis c für die Genehmigung der Errichtung oder erheblichen Modernisierung einer Feuerungsanlage zur Erzeugung von Strom mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW, einer sonstigen Industrieanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW, bei der Abwärme mit einem nutzbaren Temperaturniveau entsteht, und einer Feuerungsanlage zur Erzeugung von Wärme mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW in einem bestehenden Fernwärme- oder Fernkältenetz. Anstelle der in der Richtlinie verwendeten Begriffe (z.B. „thermische Stromerzeugungsanlage“, „thermische Gesamtnennleistung“), werden in der Verordnung die gleichbedeutenden Begriffe aus dem nationalen Immissionsschutzrecht, insbesondere aus der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) verwendet.

Nach Nummer 2 gilt die Pflicht darüber hinaus auch für die Planung eines neuen Fernwärme- oder Fernkältenetzes. Die Zulassung erfolgt in diesen Fällen immer im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens, da die Errichtung eines neuen Fernwärme- oder Fernkältenetzes, für das ein Kosten-Nutzen-Vergleich erforderlich ist, regelmäßig erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und daher in diesen Fällen immer eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der Anwendungsbereich dieser Verordnung umfasst nicht die Genehmigung der Errichtung oder erheblichen Modernisierung von Kernkraftwerken. Kernkraftwerke sind damit im Falle einer erheblichen Modernisierung von dem Erfordernis eines Kosten-Nutzen-Vergleichs im Sinne des Artikels 14 Absatz 6 Buchstabe b der Energieeffizienzrichtlinie freigestellt. Eine Freistellung für die Genehmigung neuer Kernkraftwerke ist in Deutschland entbehrlich, da gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 des Atomgesetzes keine Genehmigungen für die Errichtung erteilt werden. Der Ausschluss der Kernkraftwerke aus dem Anwendungsbereich der Verordnung ergibt sich schon daraus, dass ausschließlich auf Verordnungsermächtigungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zurückgegriffen wird. Einer ausdrücklichen Regelung bedarf es daher nicht.

## **Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)**

§ 2 enthält die erforderlichen Begriffsbestimmungen.

Die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe „Kraft-Wärme-Kopplung“ und „Trasse“ entsprechen wegen der Einheitlichkeit der Rechtsordnung den auch im KWK-Gesetz zu Grunde gelegten Definitionen; dies wird durch die entsprechenden Verweise auf das KWK-Gesetz klargestellt.

Die Definition des Begriffs des „wirtschaftlich vertretbaren Bedarfs“ in Nummer 2 ist notwendig, um den Gegenstand des Kosten-Nutzen-Vergleichs bei der Errichtung oder erheblichen Modernisierung von Industrieanlagen (§ 4) zu bestimmen. Mit dem Begriff wird der Gegenstand des Kosten-Nutzen-Vergleichs begrenzt, da er aussagt, dass der Betreiber bei der Analyse nur real vorhandene Senken berücksichtigen muss, die die Wärme zu äquivalenten Marktpreisen abnehmen würden.

Nummer 3 definiert den Begriff der „hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung“, wie er etwa in § 4 Absatz 1 zur Anwendung kommt.

Die Definitionen der „Fernwärme- und Fernkältenetze“ in Nummer 4 und 5 sind angelehnt an die Definitionen der Wärme- und Kältenetze, wie sie dem KWKG zu Grunde liegen. Sie kommt unter anderem zur Anwendung im Anwendungsbereich der Verordnung (§ 1).

Die Definition „erhebliche Modernisierung“ in Nummer 7 ist notwendig, um den Anwendungsbereich der Verordnung (§ 1) näher zu bestimmen. Vergleichsmaßstab für die Investitionskosten sind die Kosten für die Errichtung einer vergleichbaren Anlage zum heutigen Zeitpunkt. Im Verhältnis zur „wesentlichen Änderung“ im Sinne des § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes stellt die „erhebliche Modernisierung“ nur eine Teilmenge dar. Während jede erhebliche Modernisierung zugleich eine wesentliche Änderung ist, ist jedoch nicht jede wesentliche Änderung auch eine erhebliche Modernisierung. Im zweiten Halbsatz wird klargestellt, dass der Einbau von Ausrüstungen zur CO<sup>2</sup>-Abscheidung keine erhebliche Modernisierung ist. Damit wird Artikel 14 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Energieeffizienzrichtlinie umgesetzt.

Nummer 8 definiert den Begriff der „effizienten Fernwärme- und Fernkälteversorgung“, der in § 3 Absatz 6 Satz 1 zur Anwendung kommt.

## **Abschnitt 2**

### **Kosten-Nutzen-Vergleich**

#### **Zu § 3 (Vorlagepflicht)**

§ 3 regelt in den Absätzen 1 bis 3 die Pflicht zur Vorlage bestimmter Unterlagen gemäß den §§ 4 bis 6 der Verordnung, wenn ein Antragsteller beabsichtigt, eine Anlage oder ein Fernwärme- oder Fernkältenetz gemäß § 1 zu errichten oder erheblich zu modernisieren und nicht bereits von sich aus die Nutzung der Abwärme, auch durch KWK oder die Verwendung von Abwärme aus nahegelegenen Industrieanlagen vorsieht. § 3 regelt damit die entscheidende Eingangsvoraussetzung für das weitere Vorgehen zur Erstellung des Kosten-Nutzen-Vergleichs. Nur wenn ein Vorhabenträger es bis zur Antragstellung vollständig unterlassen hat, eine Möglichkeit der Abwärmenutzung zu ermitteln und einzuplanen, wird er verpflichtet, einen Kosten-Nutzen-Vergleich zu erstellen. Die Energieeffizienzrichtlinie geht grundsätzlich davon aus, dass Anlagenbetreiber schon im eigenen Interesse wirtschaftliche Potentiale zur Nutzung von Abwärme, auch durch Kraft-Wärme-Kopplung, prüfen und umsetzen. Die Verpflichtung zur Erstellung eines Kosten-Nutzen-Vergleichs soll demnach nur diejenigen Betreiber betreffen, die das Thema Energieeffizienz durch Abwärmenutzung aus ihren Planungen vollständig ausklammern.

Die Unterlagen sind in den jeweils einschlägigen Zulassungsverfahren nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Antragsunterlagen vorzulegen. Die Absätze 1 bis 3 dienen der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 5 der Energieeffizienzrichtlinie. In Absatz 3 Satz 2 wird eine Regelung für den Fall getroffen, dass eine Bundesbehörde mit der Aufgabe der Prüfung der Wirtschaftlichkeitsanalyse einschließlich des Kosten-Nutzen-Vergleichs gemäß § 6 vom Gesetzgeber betraut wird. Es ist vorgesehen, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle diese Aufgabe im Rahmen der anstehenden Novellierung des KWK-Gesetzes zu übertragen. Nach Prüfung der Wirtschaftlichkeitsanalyse einschließlich des Kosten-Nutzen-Vergleichs erstellt die Bundesbehörde ein Testat, dass der Antragsteller gemeinsam mit den Antragsunterlagen der Zulassungsbehörde vorlegen muss. Das Testat entlastet die auf technischen Sachverstand ausgerichtete Zulassungsbehörde von fachfremden Prüfungen. Solange eine entsprechende Aufgabenübertragung auf eine Bundesbehörde durch den Gesetzgeber gemäß Artikel 87 Absatz 3 des Grundgesetzes nicht erfolgt ist, hat die Behörde die Möglichkeit, gemäß § 13 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) einen Sachverständigen einzuschalten; dabei wird die Notwendigkeit der Einschaltung vermutet.

In Absatz 4 Satz 1 werden Feuerungsanlagen zur Erzeugung von Strom, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren unter 1 500 Betriebsstunden jährlich in Betrieb sind, und Anlagen, die in der Nähe einer nach der Richtlinie 2009/31/EG genehmigten geologischen Speicherstätte angesiedelt werden müssen, von der Pflicht zur Vorlage eines Kosten-Nutzen-Vergleichs freigestellt. Die Sätze 2 bis 4 regeln die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Freistellung gegeben sind. Absatz 4 setzt damit Artikel 14 Absatz 6 Unterabsatz 1 Buchstaben a und c der Energieeffizienzrichtlinie um.

In Absatz 5 werden zur Umsetzung von Artikel 14 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Energieeffizienzrichtlinie Schwellenwerte für die Freistellung von der Pflicht zur Vorlage des Kosten-

Nutzen-Vergleichs festgelegt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass sich kostenintensive technische Vorkehrungen zur Energieeinsparung grundsätzlich erst lohnen, wenn ausreichend nutzbare Abwärme zur Deckung einer entsprechenden Wärmenachfrage zur Verfügung steht. Wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen, ist ein positives Ergebnis des Kosten-Nutzen-Vergleichs in jedem Fall ausgeschlossen, so dass deren Durchführung entbehrlich ist. Absatz 5 trägt diesen Überlegungen Rechnung; die Regelung trifft Schwellenwerte im Hinblick auf die nutzbare Abwärme sowie die Wärmenachfrage im Sinne von Artikel 14 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Richtlinie. Die Schwellenwerte von jeweils 10 Megawatt in Absatz 5 leiten sich daraus ab, dass unterhalb dieser Schwelle eine Nutzung der Abwärme in Fernwärme- oder Fernkältenetzen wirtschaftlich und praktisch nicht mehr realisierbar ist, weil dem Abstandsgebot zwischen produzierender Anlage und nutzendem Verbraucher nicht mehr Rechnung getragen werden könnte. Das gilt generalisierend, stellt aber kein Verbot zur Abwärmenutzung unterhalb dieser Schwellenwerte bei sehr kurzen Distanzen zwischen Wärmequelle und –senke dar, etwa in Industrieparks.

Vergleichbare Erwägungen gelten für die Einspeisung in ein Fernwärme- oder Fernkältenetz, wenn die Entfernung des Einspeisepunktes so weit von einer in Betracht kommenden Industrieanlage entfernt ist, dass sich die Errichtung einer Trasse nicht wirtschaftlich realisieren lässt und damit unzumutbar ist. Absatz 6 Satz 1 bestimmt daher, dass die Pflicht zur Vorlage eines Kosten-Nutzen-Vergleichs auch dann entfällt, wenn ein Trassenausbau unzumutbar würde.

Absatz 6 Satz 2 bestimmt, wann ein Trassenbau vom Anlagenbetreiber zum Anschluss an ein bestehendes Fernwärme- oder Fernkältenetz in jedem Fall unzumutbar ist. Danach ist die wirtschaftlich realisierbare Trassenlänge abhängig vom Effizienzniveau der Versorgung über das betroffene Fernwärme- oder Fernkältenetz. Wenn die Versorgung über das Netz bereits effizient ist, ist eine Abnahme zusätzlicher Abwärme durch den Netzbetreiber nicht zu erwarten. Für eine Beispielsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW lassen sich bei einer angenommenen Abwärmenutzung von maximal 50 % (10 MW) folgende Schwellenwerte ableiten:

Erfüllungsquote effizienter Fernwärme- und Fernkälteversorgung in einem Netz (mindestens 75 % KWK-Wärme gemäß § 2 Nummer 8)	≥ 100 %	≥ 50 %	≥ 10 %	≥ 0 %
Schwellenwert für die Prüfverpflichtung	bis 0 m	bis 1000 m	bis 2000 m	bis 3000 m

Den vorstehenden Schwellenwerten für die Freistellung von dem Kosten-Nutzen-Vergleich liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Bei 100 % Erfüllungsquote in Bezug auf die Anforderungen an eine effiziente Fernwärme oder Fernkälteversorgung gemäß § 2 Nummer 8 gibt es keine Optimierungsmöglichkeiten im Netz. Daher ist in diesem Fall kein Kosten-Nutzen-Vergleich erforderlich.

Eine 50 %-Erfüllungsquote entspricht einem KWK-Anteil im Netz von 37,5 %, die bei der Einspeisemöglichkeit aus der Industrieanlage zu Grunde gelegt werden können, wenn sie

durch Grundlastkraftwerke gedeckt sind, so dass für die Einspeisung industrieller Abwärme noch weitere 37,5 % möglich sind. Bei einer unterstellten Abwärmeleistung von 10 MW und einer Vollbenutzungstundenzahl von 5 700 Stunden im Jahr (Jahresganglinie) ergibt sich daraus eine einspeisefähige Abwärmeleistung von 57 000 MW/h, die im Netz die ungekoppelte Wärme ersetzen könnte. Bei einer unterstellten Einsparung von 8 € pro MW/h durch Nutzung industrieller Abwärme anstelle von ungekoppelter Wärme ergibt sich daraus eine Gesamteinsparung für Netzbetreiber pro Jahr in Höhe von 456 000 €. Abzüglich eines angenommenen Kalkulationszinssatzes in Höhe von 6 % ergeben sich Differenzkosten in Höhe von 428 640 €. Bei einem angenommenen Amortisationszeitraum zur Refinanzierung der erforderlichen Investitionen in den Netzausbau von fünf Jahren erlauben die insgesamt über den Zeitraum von fünf Jahren eingesparten 2 143 200 € einen Trassenausbau von 974 m (d. h. rund 1 000 m), wenn man bei den spezifischen Kosten für einen Meter Fernwärmetrasse einen Betrag von 2 200 € zu Grunde legt.

Entsprechend ist die Betrachtung bei einer Erfüllungsquote von 10 % und 0 %. Bei einer 0%-Erfüllungsquote handelt es sich um ein „Frischwärmenetz“, in dem keine Abwärme von nahegelegenen Anlagen genutzt wird. Jede Wärmeeinspeisung verringert die Brennstoffkosten.

Absatz 6 Satz 3 bestimmt Kriterien, die im Übrigen bei der Entscheidung über die Zumutbarkeit gemäß Absatz 6 Satz 1 heranzuziehen sind. Die Formulierung „Umfang des verfügbaren Wärmeangebots“ in Nummer 1 umfasst dabei sowohl quantitative als auch qualitative Anforderungen an die zur Verfügung stehende Wärme.

In Absatz 7 wird eine ergänzende Regelung zur Antragstellung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach VwVfG getroffen. Für das Verfahren nach § 10 BImSchG in Verbindung mit der Verordnung über das Genehmigungsverfahren existieren bereits entsprechende Vorgaben.

#### **Zu § 4 (Gegenstand des Kosten-Nutzen-Vergleichs)**

§ 4 bestimmt den Bewertungsgegenstand bei der Durchführung des Kosten-Nutzen-Vergleichs in Bezug auf die vom Anwendungsbereich der Verordnung (§ 1) erfassten Vorhabenarten und setzt damit Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a bis d der Energieeffizienzrichtlinie um.

#### **Zu § 5 (Ermittlung zu berücksichtigender Wärme- oder Kältebedarfspunkte und Anlagen)**

§ 5 dient der Umsetzung von Unterabsatz 2 des Anhangs IX Teil 2 der Energieeffizienzrichtlinie. Hiernach sind geeignete bestehende oder potenzielle Wärme- oder Kältebedarfspunkte, die über die Anlage versorgt werden könnten, zu ermitteln. Damit wird eine räumliche Grenze für die Durchführung des Kosten-Nutzen-Vergleichs festgelegt. Die Richtlinie verlangt nicht, in den Kosten-Nutzen-Vergleich räumlich unbegrenzt Anlagen einzubeziehen. Absatz 1 bezieht sich auf die Ermittlung geeigneter Wärme- oder Kältebedarfspunkte aus der Sicht der Anlagen gemäß § 1 Nummer 1. Die Formulierung „mögliche Wärme- oder Kältebedarfspunkte“ umfasst dabei nur real vorhandene Abnahmestellen,

die an die Versorgung angeschlossen werden könnten. In Absatz 2 wird demgegenüber die Ermittlung geeigneter Anlagen aus der Sicht von Netzbetreibern vorgegeben.

Absatz 3 konkretisiert das Kriterium der Geeignetheit in den Absätzen 1 und 2 und gibt technische Parameter vor, die für eine Einbindung bestehender Anlagen in ein Fernwärme- oder Fernkältenetz wesentlich sind.

Die Geeignetheit ist insbesondere nach Nummer 1 nicht gegeben, wenn die Bereitschaft Dritter zur Abnahme oder Abgabe von Wärme nicht besteht. Die Regelung bewirkt, dass innerhalb der Grenze, die durch den Schwellenwert für die maximale Trassenlänge gemäß § 3 Absatz 5 Nummer 2 um das Vorhaben herum (kreisförmig) gebildet wird, sozusagen „weiße Flecken“ entstehen, für die eine Wirtschaftlichkeitsanalyse nicht erfolgen muss. Die Energieeffizienzrichtlinie entfaltet keinen Kontrahierungszwang gegenüber Dritten zur Annahme oder Abgabe von Wärme; die Pflicht zur Durchführung einer Wirtschaftlichkeitsanalyse endet damit auch nach der Energieeffizienzrichtlinie dort, wo Dritte zur Annahme oder Abgabe von Wärme nicht bereit sind. Die Geeignetheit ist nach Nummer 1 auch dann nicht gegeben, wenn eine vertragliche Verpflichtung Dritter zur anderweitigen Nutzung der Wärme bereits besteht.

Absatz 4 bestimmt, dass eine weitergehende Prüfung nicht erforderlich ist, wenn sich keine potenziellen Wärme- oder Kältebedarfspunkte oder geeignete benachbarte Anlagen ermitteln lassen, und stellt sicher, dass gegenüber der Genehmigungsbehörde zu begründen ist, warum die Wirtschaftlichkeitsanalyse nicht durchgeführt worden ist.

#### **Zu § 6 (Wirtschaftlichkeitsanalyse)**

§ 6 dient der Umsetzung der Regelungsaufträge von Anhang IX Teil 2 Unterabsatz 5 bis 7 der Energieeffizienzrichtlinie in Bezug auf die Wirtschaftlichkeitsanalyse.

Gemäß den Absätzen 1 und 2 ist in der Wirtschaftlichkeitsanalyse – im Sinne einer Situationsbeschreibung – eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens gemäß § 1 sowie einer vergleichbaren Anlage mit Nutzung der Abwärme unter Berücksichtigung der nach § 5 einzubeziehenden Anlagen und der vorhandenen Wärme- oder Kältebedarfspunkte vorzunehmen. Absatz 2 gibt im Einzelnen vor, welche Annahmen und wirtschaftlichen Parameter in die Berechnung einzustellen sind. Diese umfassen in Bezug auf Anlagen insbesondere Angaben zur elektrischen und thermische Kapazität, zum Brennstofftyp, zur geplanten Verwendung, zur geplanten Anzahl der Betriebsstunden pro Jahr, zum Standort und zum Strom- und Wärmeenergiebedarf. Zudem sind Angaben zu den Arten der Wärme- und Kälteversorgung, die von den nahegelegenen Wärme- und Kältebedarfspunkten genutzt werden, erforderlich. Die detaillierte Beschreibung umfasst in Bezug auf Übertragungsnetze insbesondere die Wärmekapazität und das bereits erreichte Effizienzniveau. Die Berechnungsgrundlagen sind gegenüber der Behörde offenzulegen und ggf. zu begründen. Nur auf diese Art und Weise ist gewährleistet, dass die Behörde die Wirtschaftlichkeitsanalyse einschließlich des Kosten-Nutzen-Vergleichs nachvollziehen und prüfen kann.

Absatz 3 sieht vor, dass auf der Grundlage der Situationsbeschreibung in den Absätzen 1 und 2 die Wirtschaftlichkeitsanalyse nach bestimmten Kriterien zu erstellen ist. Die Wirtschaftlichkeitsanalyse schließt nach Absatz 3 Nummer 3 eine Finanzanalyse ein, wie sie in Anhang IX Teil 2 Unterabsatz 7 der Richtlinie gefordert wird.



### **Zu § 7 (Ergebnis des Kosten-Nutzen-Vergleichs)**

§ 7 dient der Umsetzung von Anhang IX Teil 2 Unterabsatz 8 der Energieeffizienzrichtlinie. In den Nummern 1 bis 3 wird für die Vorhaben, die gemäß § 1 Absatz 1 in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, vorgegeben, dass ein positives Ergebnis des Kosten-Nutzen-Vergleichs vorliegt, wenn die ermittelten Kosten zur Bedarfsdeckung bei der Nutzung der Energieeinsparmöglichkeiten niedriger sind als diejenigen, die ohne Nutzung der Energieeinsparmöglichkeiten entstünden. Die Gesamtkosten umfassen dabei Investitions-, Wartungs- und Betriebskosten. Die Regelung steht in Zusammenhang mit § 8 Absatz 1, wonach das Ergebnis des Kosten-Nutzen-Vergleichs von der zuständigen Behörde bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt werden muss.

### **Abschnitt 3**

#### **Zulassungsentscheidung der zuständigen Behörde**

### **Zu § 8 (Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Vergleichs)**

Absatz 1 Satz 1 beinhaltet das Gebot zur Berücksichtigung des Ergebnisses des Kosten-Nutzen-Vergleichs in der Zulassungsentscheidung. Damit wird Artikel 14 Absatz 7 Buchstabe c der Energieeffizienzrichtlinie umgesetzt. Satz 2 stellt klar, dass bei der Feststellung des Ergebnisses des Kosten-Nutzen-Vergleichs das Testat einer mit der Aufgabe der Prüfung der Wirtschaftlichkeitsanalyse einschließlich des Kosten-Nutzen-Vergleichs nach § 6 gesetzlich betrauten Bundesbehörde zu berücksichtigen ist.

Absatz 2 setzt Artikel 14 Absatz 8 der Energieeffizienzrichtlinie um. Maßnahmen im Sinne des § 4, d.h. hocheffiziente KWK, Verwendung der Abwärme zur Deckung eines wirtschaftlich vertretbaren Bedarfs sowie die Verwendung von Abwärme aus nahegelegenen Anlagen, können dem Betreiber im Rahmen der Zulassung demnach nicht vorgeschrieben werden, wenn sie auf Grund von Rechtsvorschriften, bestehenden Eigentumsverhältnissen oder der Finanzlage des Betreibers nicht möglich sind. Maßnahmen sind auf Grund der Finanzlage des Betreibers zum Beispiel dann unmöglich, wenn die erforderlichen Mittel für Investitionen in dafür notwendige Anlagen oder Anlagenteile nicht aufgebracht oder – über eine Finanzierung – beschafft werden können.

### **Abschnitt 4**

#### **Schlussvorschriften**

### **Zu § 9 (Verhältnis zu anderen Vorschriften)**

§ 12 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen sowie § 13 der Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen gehen über die Anforderungen der KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung in materiell-rechtlicher Hinsicht hinaus und sind daher beizubehalten. § 12 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) findet schon bei „wesentlichen Änderungen“ im Sinne des § 16 BImSchG und nicht erst bei erheblichen Modernisierungen nach § 2 Nummer 7 der KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung Anwendung. § 13 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) geht im Hinblick auf das Verstromungsgebot über die KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung hinaus.

**Zu § 10 (Übergangsvorschriften)**

§ 10 bestimmt, dass für bereits begonnene Verfahren die Vorschriften dieser Verordnung nur gelten, wenn die Vollständigkeit der Antragsunterlagen noch nicht festgestellt wurde.

**Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV))**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ist gemäß § 7 und § 23 BImSchG zum Erlass der getroffenen Regelungen ermächtigt.

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

**Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV))**

Die Bundesregierung ist gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 BImSchG zum Erlass der getroffenen Regelungen ermächtigt.

Zur Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU wurde die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen neu gefasst (Artikel 1 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)). Dabei sind vereinzelt unbeabsichtigte Veränderungen gegenüber der vorher geltenden Rechtslage sowie einzelne Unklarheiten entstanden, die mit den folgenden Änderungen bereinigt werden.

In Nummer 1 wird der bisherige Rechtszustand wieder hergestellt.

In Nummer 2 Buchstabe a wird Anhang 1 der Verordnung durch die Klarstellung ergänzt, dass der in den Anlagenbeschreibungen unter Nummer 8 des Anhangs verwendete Begriff „Abfall“ jeweils ausschließlich Abfälle betrifft, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden, und damit der bisherige Rechtszustand wieder hergestellt.

In Nummer 2 Buchstaben b bis d wird das Erfordernis der Öffentlichkeitsbeteiligung auf das europarechtlich Gebotene beschränkt.

In Nummer 2 Buchstabe e wird eine unbeabsichtigte Regelungslücke gegenüber dem bisherigen Rechtszustand geschlossen.

In der Nummer 2 Buchstaben f bis h erfolgen redaktionelle Korrekturen.

In Nummer 2 Buchstabe i erfolgt eine Klarstellung durch Übernahme der Begriffe aus der Richtlinie 2010/75/EU.

In Nummer 2 Buchstabe j erfolgt eine Folgeänderung zur Streichung der Nummer 8.2 (siehe nachfolgend).

In Nummer 2 Buchstabe k wird eine überflüssige Doppelregelung ersatzlos gestrichen. Die entsprechende Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU erfolgt bereits durch die Nummer 8.1.1.3. Die bisherige Einstiegsschwelle für die Genehmigungsbedürftigkeit in Nummer 8.2.2 wird in Nummer 8.1.1.4 überführt. Soweit die in Nummer 8.2 genannten Stoffe nicht dem Abfallregime unterliegen, sind die Anlagen nach der gestrichenen Nummer 8.2.1 bereits durch die Nummer 1.1 und die Anlagen nach der gestrichenen Nummer 8.2.2 bereits durch die Nummer 1.2.4 erfasst.

In Nummer 2 Buchstabe l wird klargestellt, dass es sich um einen Sonderfall der in der Nummer 8.6.2 genannten nicht gefährlichen Abfälle handelt.

In Nummer 2 Buchstaben m und n werden die beispielhaft genannten Behandlungsverfahren den jeweils zutreffenden Verfahrensarten zugeordnet.

In Nummer 2 Buchstabe o wird durch Ergänzung der Nummern 8.11.2.1 und 8.11.2.3 auch unter Heranziehung des Auffangtatbestandes eine den europarechtlichen Erfordernissen genügende Verfahrenswahl sichergestellt.

In Nummer 2 Buchstabe p wird eine Folgeänderung zu Nummer 2 in Bezug auf die Nummern 8.12 und 8.14 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vorgenommen; die bislang in Nummern 8.12 und 8.14 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen enthaltenen Ausnahmen für Sedimente sind nach der Änderung zu Nummer 1 entbehrlich.

In Nummer 2 Buchstabe q wird der bisherige Rechtszustand wieder hergestellt.

In Nummer 2 Buchstabe r erfolgt eine Klarstellung des Gewollten durch Zitat aus der entsprechenden Regelung des Waffengesetzes.

#### **Zu Artikel 4 (Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV))**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ist gemäß § 53 Absatz 1 Satz 2, § 55 Absatz 2 Satz 3 und § 58c Absatz 1 BImSchG zum Erlass der getroffenen Regelungen ermächtigt.

Der Anlagenkatalog des Anhangs I der 5. BImSchV wird durch redaktionelle Anpassungen aktualisiert.

#### **Zu Artikel 5 (Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV))**

Die Bundesregierung ist gemäß § 10 Absatz 10 BImSchG zum Erlass der getroffenen Regelungen ermächtigt.

In Nummer 1 wird eine Klarstellung eingefügt, dass in den Fällen der Beurteilung der Wirtschaftlichkeitsanalyse einschließlich des Kosten-Nutzen-Vergleichs nach § 6 der KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung und der Beurteilung der Angaben des Antrag-

stellers zu seiner Finanzlage nach § 8 Absatz 2 der KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung die Einholung eines Sachverständigengutachtens durch die zuständige Behörde in der Regel notwendig ist. Die Immissionsschutzbehörden verfügen in der Regel nicht über die notwendigen betriebswirtschaftlichen Fachkenntnisse, um die Beurteilungen selbst vornehmen zu können. Nicht notwendig ist ein Sachverständigengutachten aber in den Fällen, in denen die Wirtschaftlichkeitsanalyse von einer vom Gesetzgeber nach Artikel 87 Absatz 3 des Grundgesetzes mit dieser Aufgabe betrauten Bundesbehörde geprüft und testiert wurde.

In Nummer 2 wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

#### **Zu Artikel 7 (Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (21. BImSchV))**

Die Bundesregierung ist gemäß § 23 Absatz 1 Nummern 3 und 5 zum Erlass der getroffenen Regelung ermächtigt.

Mit der Änderung werden Verweise aktualisiert.

#### **Zu Artikel 6 (Änderung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV))**

Die Bundesregierung ist gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 BImSchG zum Erlass der getroffenen Regelungen ermächtigt.

Die Änderungen dienen der redaktionellen Bereinigung der Vorschrift.

#### **Zu Artikel 8 (Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV))**

Die Bundesregierung ist gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 3 und § 23 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG zum Erlass der getroffenen Regelung ermächtigt.

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

#### **Zu Artikel 9 (Änderung der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV))**

Die Bundesregierung ist gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4, § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sowie § 29b Absatz 3 BImSchG zum Erlass der getroffenen Regelungen ermächtigt.

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

**Zu Artikel 10 (Änderung der Verordnung über immissionsschutz- und abfallrechtliche Überwachungserleichterungen für nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 registrierte Standorte und Organisationen (EMAS-PrivilegV))**

Die Bundesregierung ist gemäß § 58e BImSchG zum Erlass der getroffenen Regelung ermächtigt.

Es handelt sich eine um redaktionelle Anpassung.

**Zu Artikel 11 (Bekanntmachungserlaubnis)**

Artikel 10 enthält eine Bekanntmachungserlaubnis für die in den Artikeln 2 bis 10 geänderten Verordnungen.

**Zu Artikel 12 (Inkrafttreten)**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.



## Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG  
Verordnung zur Umsetzung von Artikel 14 der Richtlinie zur Energieeffizienz und  
zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften (NKR-Nr. 2870)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand: <i>Davon aus Informationspflichten</i>	rund 315.000 Euro <i>rund 315.000 Euro</i>
Verwaltung Länder Jährlicher Erfüllungsaufwand: Verwaltung Bund	rund 93.000 Euro Die Quantifizierung erfolgt in der nächsten Novellierung des KWKG aufgrund Aufgabenübertragung an das BAFA.
1:1-Umsetzung von EU-Recht (Gold plating)	Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit den vorliegenden Regelungen über eine 1:1-Umsetzung hinausgegangen wird.
Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Daher macht der Nationale Normenkontrollrat im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden nationalen Regelungsvorhaben geltend.	

II. Im Einzelnen

Das Regelungsvorhaben dient im Wesentlichen der Umsetzung von Art. 14 Abs. 5-8 der Richtlinie 2012/27/EU vom 25.10.2012 (Energieeffizienzrichtlinie). Darüber hinaus werden weitere Verordnungen des Umweltrechts, u. a. auf Grund des Bundes-Immissionschutzgesetzes, geändert, die nicht durch die Energieeffizienzrichtlinie ausgelöst wurden. Diese Änderungen sind nach Ansicht des Ressorts vorwiegend redaktioneller Natur.

Ziel des Regelungsvorhabens ist „das wirtschaftlich realisierbare Potenzial für die Verbesserung der Energieeffizienz bei der Wärme- und Kälteversorgung zu ermitteln“, da damit gemäß Energieeffizienzrichtlinie erhebliches Potenzial zur Einsparung von

Primärenergie geborgen werden kann. Mit der Umsetzung der Richtlinie soll daher die Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) und die Rückgewinnung industrieller Abwärme weiter ausgebaut werden.

Um das Ziel der Richtlinie zu erreichen, werden bestimmte Anlagen, die nicht als KWK-Anlagen errichtet werden sollen oder in sonstiger Weise Abwärme nutzen werden, verpflichtet, im Zulassungsverfahren eine Wirtschaftlichkeitsanalyse einschließlich eines Kosten-Nutzen-Vergleichs vorzulegen. Gegenstand dieser Verpflichtung soll die Prüfung sein, ob sich nicht doch eine KWK-Anlage oder die Nutzung der Abwärme „rechnen“ würde, also ob das Verhältnis von Nutzen zu Kosten solcher Energieeffizienzpotenziale positiv ist.

Konkret fallen unter das Vorhaben neue oder erheblich zu modernisierende:

- Feuerungsanlagen zur Erzeugung von Strom mit einer Leistung von mehr als 20 Megawatt (MW), d. h. thermische Stromerzeugungsanlagen. Diese Verpflichtung kann daher auch gesetzlich privilegierte EEG-Anlagen betreffen und damit für diese Erfüllungsaufwand auslösen, falls diese wärmegeführt Strom erzeugen und nicht gleichzeitig die Abwärme nutzen. Auch bei derartig großen EEG-Anlagen wird grundsätzlich Effizienzpotenzial für den Einsatz von KWK vermutet. Darüber hinaus entspricht dies nach Auffassung des Ressorts der 1:1-Umsetzung der Richtlinie.
- Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW, bei denen Abwärme mit einem nutzbaren Temperaturniveau entsteht. Dies sind bspw. Anlagen der Industrie, die für ihre Produktion hohe Temperaturen benötigen und dies über eine eigene Stromerzeugung realisieren.
- Anlagen zur Erzeugung von Wärme in bestehenden Fernwärme- und Fernkältenetzen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW, sowie
- neue Fernwärme- und Fernkältenetze. Hier soll die Möglichkeit der Abwärmee-nutzung nahe gelegener sonstiger Anlagen geprüft werden.

## II.1 Erfüllungsaufwand

### II.1.1 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Sofern Anlagen unter den Anwendungsbereich fallen, müssen die Antragsteller darlegen, dass es keine Abnehmer für die Wärme oder Kälte (sog. Wärme- und Kältebedarfspunkte) gibt. Gleiches gilt bei Fernwärme- und -kältenetzen, hier muss der Antragsteller darlegen, dass es keine zur Anbindung geeigneten Anlagen gibt, deren Abwärme genutzt werden könnte. Dies ist bei Antragstellung vorzulegen und führt im Weiteren zur Befreiung von der Verpflichtung zur Wirtschaftlichkeitsanalyse. Das Ressort rechnet hierbei nach eigenen Angaben konservativ mit 33 Fällen pro Jahr und einem jährlichen Erfüllungsaufwand von in Summe 40.700 Euro, d. h. mit gut 1.200 Euro pro Fall.



Gleichfalls entfällt eine Verpflichtung zur Wirtschaftlichkeitsanalyse, wenn ein Ausnahmegrund greift. Auch in diesen Fällen müssen die Ausnahmegründe vom Antragsteller nachgewiesen werden. Der hierfür jährlich anfallende Erfüllungsaufwand wird für weitere 16 Anlagen mit 9.400 Euro geschätzt.

Soweit eine Verpflichtung zur Wirtschaftlichkeitsanalyse einschließlich eines Kosten-Nutzen-Vergleichs besteht, ist diese auf Kosten des Antragstellers zu erstellen und im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz oder Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorzulegen. Diese Verpflichtung stellt den Kostentreiber dar. Das Ressort rechnet konservativ mit weiteren 33 Fällen pro Jahr und einem Erfüllungsaufwand von jährlich 260.000 Euro, d. h. nahezu 8.000 Euro pro Fall.

Falls der Antragsteller bei Vorliegen einer positiven Wirtschaftlichkeitsanalyse das Vorhaben dennoch ohne Energieeffizienzmaßnahmen durchführen möchte, ist das unter anderem möglich, wenn dies die Finanzlage des Antragstellers bedingt. Gemäß Art. 5 des Regelungsvorhabens (Änderung der 9. BImSchV) ist in diesem Fall durch die Zulassungsbehörde die Einholung eines Sachverständigengutachtens – zur Beurteilung der Finanzlage – notwendig, deren Kosten der Antragsteller im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu tragen hat. Das Ressort schätzt konservativ drei Fälle pro Jahr und einen jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 5.400 Euro, d. h. 1.800 Euro pro Anlage.

#### II.1.2 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung der Länder

Spiegelbildlich wie die Wirtschaft Informationspflichten hat, hat die Verwaltung Aufwand zur Prüfung und Beurteilung dieser Verpflichtungen im Rahmen ihrer Zulassungsentscheidung. Daraus resultiert ein anlassbezogener Erfüllungsaufwand.

Der Erfüllungsaufwand für die Prüfung der dargelegten fehlenden Wärme- oder Kältebedarfspunkte bzw. der fehlenden zur Anbindung geeigneten Anlagen wird für die geschätzten 33 Fälle pro Jahr auf 34.100, d. h. gut 1.000 Euro pro Anlage, prognostiziert.

Die Prüfung der Ausnahmetatbestände wird für die weiteren 16 Fälle pro Jahr auf 4.500 Euro geschätzt.

Kostentreiber ist auch in diesem Fall die Prüfung der Wirtschaftlichkeitsanalyse einschließlich des Kosten-Nutzen-Vergleichs, der für die weiteren 33 Fälle pro Jahr mit 53.900 Euro geschätzt wird, d. h. pro Fall mit gut 1.600 Euro.

Die Verwaltung hat zusätzlich zur Wirtschaft eine Meldepflicht an die Kommission, sofern trotz positiver Wirtschaftlichkeitsanalyse eine Zulassung ohne solche Energieeffizienzmaßnahmen erfolgen soll. Hier wird mit drei Fällen pro Jahr und einem

jährlichen Erfüllungsaufwand von insgesamt 800 Euro, d. h. mit ca. 270 Euro pro Fall, gerechnet.

### II.1.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung des Bundes

Die Wirtschaftlichkeitsanalyse soll – wie von den Verbänden gewünscht – inhaltlich vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) geprüft und testiert werden. Da in den Zulassungsbehörden nach Länderangaben vorwiegend technischer und weniger betriebswirtschaftlicher Sachverstand vorhanden ist, vermeidet diese Lösung aus Sicht des Ressorts weiteren Erfüllungsaufwand bei den Ländern.

Der Erfüllungsaufwand für die BAFA wird in diesem Regelungsvorhaben nicht erfasst, sondern bei tatsächlicher Aufgabenübertragung im Rahmen der nächsten KWKG-Novellierung.

### II.2 1:1-Umsetzung

Das Ressort hat geprüft, ob die Verpflichtung der Richtlinie nicht bereits in bestehenden Regelungen umgesetzt ist, da in den bisherigen Genehmigungsverfahren auch Energieeffizienzmaßnahmen dargestellt werden müssen. Allerdings genügen diese Regelungen nach Ansicht des Ressorts nicht den Vorgaben der Energieeffizienzrichtlinie, da die Durchführung eines detaillierten Kosten-Nutzen-Vergleichs bislang nicht vorgesehen ist.

### II.3 Darstellung von Evaluierungserwägungen

Der NKR begrüßt, dass das Regelungsvorhaben drei Jahre nach Inkrafttreten evaluiert wird, da der Erfüllungsaufwand durch eher niedrige Fallzahlen ausgelöst wird. Das Ressort plant vor diesem Hintergrund die Evaluation der Fallzahlen und – soweit möglich – der Einzelfallkosten, um die Erreichung der Ziele des Regelungsvorhabens und damit der Energieeffizienzrichtlinie bewerten zu können.

Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Daher macht der Nationale Normenkontrollrat im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden nationalen Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludewig  
Vorsitzender

Prof. Dr. Verstejl  
Berichterstatlerin